

Bericht über die Erfahrungen mit den Leitlinien

zu Grundsatz-, Struktur- und Organisationsfragen
von rechtlich selbständigen Forschungseinrichtungen

Gliederung

1. Einleitung
2. Erfahrungen mit den Leitlinien
 - 2.1 Die Ziele der Leitlinien und das Gesamtbild der Erfahrungen
 - 2.2 Verhältnis Staat/Forschungseinrichtungen
 - 2.3 Betriebliche Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz und fachliche Mitwirkung
 - 2.4 Entscheidungs- und Mitwirkungsstrukturen in Forschungseinrichtungen der anwendungsorientierten Forschung und technischen Entwicklung
 - 2.4.1 Institute (Abteilungen, Projekte)
 - 2.4.2 Leitung und Geschäftsführung
 - 2.4.3 Aufsichtsorgane
 - 2.4.4 Besonderheiten für einzelne Forschungseinrichtungen
3. Text der Leitlinien

Der Bundesminister für Forschung und Technologie

Bonn, 18. Februar 1974

— ISBN 3 87253 080 1

Der Bericht über die Erfahrungen mit den Leitlinien, die Stellungnahmen der Forschungseinrichtungen und der Gewerkschaften sowie die Gutachten des Battelle-Instituts e. V. und des Landesinstituts Sozialforschungsstelle Dortmund sind beim Verlag Gersbach & Sohn, 8000 München 34, Barer Straße 32, erhältlich.

Abkürzungen

DAG	Deutsche Angestellten Gewerkschaft
DESY	Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron Hamburg
DFVLR	Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V., Porz-Wahn
F+E- Zentren	Forschungseinrichtungen der anwendungsorientierten Forschung und technischen Entwicklung
FhG	Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., München
Gf- Zentren	Forschungseinrichtungen der Grundlagenforschung
GfK	Gesellschaft für Kernforschung mbH, Karlsruhe
GKSS	Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau u. Schifffahrt mbH, Geesthacht
GMD	Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH, Bonn
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GSF	Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH, München
GSI	Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt
HMI	Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH, Berlin
KFA	Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich
ÖTV	Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

1. Einleitung

Tz 1 Im November 1970 veröffentlichte der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft die „Leitlinien zu Grundsatz-, Struktur- und Organisationsfragen von rechtlich selbständigen Forschungseinrichtungen“¹⁾.

Die in ihnen zusammengefaßten Überlegungen sollten

- das Verhältnis des Staates zu den Forschungseinrichtungen neu bestimmen (vor allem Art und Umfang seiner Einflußnahme) und
- Ausmaß und Form der Mitwirkung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter²⁾ an den anstehenden wissenschaftlich-technischen Entscheidungen auf eine demokratische Grundlage stellen.

Die Leitlinien sind das Ergebnis von Gesprächen, die der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zum Teil persönlich mit Vertretern aller Gruppen der Forschungseinrichtungen führte. Dabei hat ein sehr eingehender Informationsaustausch zwischen dem Ministerium und allen Betroffenen in den Zentren stattgefunden.

Die erste Fassung der Leitlinien vom November 1970 wurde nach ihrer Veröffentlichung erneut mit allen beteiligten Gruppen der Forschungseinrichtungen, den in den Forschungseinrichtungen vertretenen Gewerkschaften und dem Verband der Wissenschaftler an Forschungsinstituten e. V. erörtert. 1971 wurde eine überarbeitete Fassung der Leitlinien veröffentlicht³⁾. Die darin aufgestellten Grundsätze fanden Eingang in neue Gesellschaftsverträge und Satzungen der Forschungseinrichtungen.

Die Leitlinien wurden eingeführt bei folgenden Forschungseinrichtungen:

Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI), Berlin

— 15. Februar 1971 —

Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt mbH (GKSS), Geesthacht

— 25. November 1971 —

Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH (GSF), München

— 13. März 1972 —

¹⁾ Schriftenreihe des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, Forschungsplanung 2, 1970.

²⁾ Unter wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern werden in den Leitlinien verstanden: alle wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter der Forschungseinrichtungen mit einer abgeschlossenen Hochschul- oder Ingenieurschulbildung sowie alle Mitarbeiter, die eine vergleichbare Tätigkeit ausüben.

³⁾ Schriftenreihe des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, Forschungsplanung 2 a, 1971, s. Ziff. 3 der Gliederung.

Gesellschaft für Kernforschung mbH (GfK), Karlsruhe

— 21. April 1972 —

Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA), Jülich

— 24. Mai 1972 —

Vorgesehen sind sie ferner für die Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) in Hamburg, die Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH (GSI) in Darmstadt, die Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DFVLR) in Porz-Wahn und die Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH (GMD) in Bonn. Die Satzungen und Gesellschaftsverträge dieser Forschungszentren wurden bisher noch nicht entsprechend geändert; jedoch werden dort bereits an die Leitlinien angelehnte Mitwirkungsregelungen praktiziert, so daß auch hier erste Erfahrungen vorliegen.

Tz 2 Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft des 6. Deutschen Bundestages, der am 29. April und 22. Juni 1971 beide Fassungen der Leitlinien beriet, beschloß, „die Leitlinien zur Kenntnis zu nehmen und die Bundesregierung zu ersuchen, bis Ende 1973 dem Ausschuß einen Erfahrungsbericht vorzulegen“.

Auch der Innenausschuß des Deutschen Bundestages bat am 4. November 1971 die Bundesregierung, als er ihren Bericht vom 30. März 1971 über die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen des wissenschaftlichen und technischen Personals in den hochschulfreien Forschungseinrichtungen des Bundes beriet, in einem künftigen Bericht über die Arbeitsbedingungen auf die Erfahrungen mit der zweiten Fassung der Leitlinien einzugehen. Erste Erfahrungen, die in den Forschungseinrichtungen bei der Anwendung der Leitlinien gesammelt wurden, enthielt der Bericht der Bundesregierung vom 1. Februar 1973¹⁾. Der diesen Bericht mitberatende Ausschuß für Forschung und Technologie und für das Post- und Fernmeldewesen beschloß am 16. Mai 1973, den Bericht vom 1. Februar 1973 zusammen mit dem hier erstatteten Bericht zu behandeln.

Tz 3 Der vorliegende Bericht stützt sich auf

— Berichte und Stellungnahmen der Geschäftsführer, Wissenschaftlich-Technischen Räte und Betriebsräte bzw. entsprechender Gremien der Forschungseinrichtungen,

— Stellungnahmen der in den Forschungseinrichtungen vertretenen Gewerkschaften ÖTV, DAG und GEW²⁾,

¹⁾ Bundestagsdrucksache 7/93.

²⁾ Der Verband der Wissenschaftler an Forschungsinstituten e. V. lehnte mit Schreiben vom 29. 10. 1973 eine Stellungnahme ab.

Berichts-
suchen

Grund-
lagen
des
Berichts

- Gutachten des Battelle-Instituts und der Sozialforschungsstelle Dortmund,
- Erfahrungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie hat die Geschäftsführer, fachlichen Mitwirkungsgremien und Betriebsräte der Forschungseinrichtungen um Stellungnahmen gebeten, um unterschiedliche Reaktionen und Interessen festzustellen und mögliche Konflikte deutlich werden zu lassen. Gleichzeitig hat er für die wissenschaftliche Begleituntersuchung ein Gutachten an das Battelle-Institut und die Sozialforschungsstelle Dortmund vergeben. Die beiden Gutachter sollten gemeinsam eine Analyse aus betrieblich-organisatorischer und soziologischer Sicht erstellen. Nach anfänglich zusammen durchgeführten Erhebungsarbeiten kam es jedoch nicht zu einer gemeinsamen Auswertung: Die unterschiedlichen Ausgangspunkte und Methoden führten vielmehr zu zwei in vielen Punkten nicht miteinander zu vereinbarenden Gutachten.

2. Erfahrungen mit den Leitlinien

Tz 4 Der Bericht kann sich nur auf einen sehr kurzen Erfahrungszeitraum stützen. In dieser kurzen Zeit ließen sich noch nicht alle Gesellschaftsverträge, Satzungen, Institutsrahmenordnungen, Geschäftsordnungen und Einzelinstitutsordnungen bereits den Leitlinien anpassen. Aber auch dort, wo Gesellschaftsverträge und Satzungen von Großforschungseinrichtungen auf Grund der Leitlinien schon neu gefaßt wurden, nahmen die dafür notwendige Abstimmung mit den Mitgesellschaftern (im allgemeinen die Sitzländer der Forschungseinrichtungen) und die ausführliche Diskussion in den Forschungszentren selbst längere Zeit in Anspruch. Die rechtlichen Änderungen traten zwar Mitte 1972 in Kraft, jedoch liegen praktische Erfahrungen erst für etwa ein Jahr vor. Die Mitwirkungsgremien sind noch nicht so häufig zusammengetreten, daß man schon auf hinreichende Erfahrungen zurückblicken könnte.

Der Bericht gibt daher nur eine erste Beurteilung. Er soll weder eine neue Leitlinie sein noch eine neue Satzungs-Runde eröffnen. Bei den Forschungseinrichtungen, die bereits nach den Leitlinien ausgestaltete Satzungen haben, sind keine generellen Satzungsänderungen beabsichtigt, was einzelne Änderungen jedoch nicht ausschließt. Neben den positiven Erfahrungen zeigen sich nämlich auch Fehlentwicklungen, die bewußt gemacht und korrigiert werden müssen. Auch die bisherigen Erfahrungen jener Forschungseinrichtungen, deren Satzungen noch nicht den Leitlinien angepaßt wurden, werden berücksichtigt. Soweit der Bericht weiterführende Überlegungen enthält, gehen sie davon aus, daß die bisherigen Erfahrungen erhärtet werden. Sie werden unter dieser Voraussetzung zur Diskussion gestellt.

2.1 Ziele der Leitlinien und das Gesamtbild der Erfahrungen

Tz 5 Die Leitlinien enthalten auf der Grundlage der Erklärung der Bundesregierung vom 28. Oktober 1969 Reformvorschläge

- zum künftigen Verhältnis des Staates gegenüber den von ihm getragenen Forschungseinrichtungen und
- zur fachlichen Mitwirkung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter,

und zwar mit den Zielen,

- den Nutzen der Forschungseinrichtungen weiter zu erhöhen,
- überalterte hierarchische Strukturen abzubauen,
- die zwangsläufig auftretenden Konflikte zwischen dem gewünschten und sinnvollen wissenschaftlichen Freiheitsraum der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter einerseits und den Erfordernissen zielbezogener Entscheidungen andererseits zu verringern,
- die Aufgabenstellung der Forschungseinrichtungen den von der Gesellschaft gestellten Fragen und den Fortschritten in Wissenschaft und Technik anzupassen.

Tz 6 Der Abbau überalterter hierarchischer Strukturen und die innere Demokratisierung stehen im Bewußtsein der Mitarbeiter in den Forschungseinrichtungen im Vordergrund¹⁾. Hierzu finden sich auch in den Berichten und Stellungnahmen die meisten Aussagen.

Insgesamt gesehen haben die Mitwirkungsstrukturen der Leitlinien die Entscheidungsvorbereitung durchsichtiger gemacht, und die Identifikation mit den getroffenen, möglicherweise auch unpopulären Entscheidungen hat zugenommen. Es ist ein großes Maß an Engagement und Bestreben der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter zu beobachten, die Belange der Forschungseinrichtungen als Ganzes zu sehen und zu vertreten.

Die größere Offenheit des Entscheidungsprozesses fördert den Meinungsaustausch zwischen den Institutsleitern und den wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern. Die Arbeit ist sachlicher geworden und Konflikte werden leichter abgebaut oder in offener Form ausgetragen. Einsame Forschungsentscheidungen Einzelner werden seltener²⁾. Dennoch darf die Kritik an Einzelheiten

¹⁾ Sozialforschungsstelle, Tab. A 94, S. 238.

²⁾ z. B. GfK-Wissenschaftlich-Technischer Rat S. 4; GKSS-Betriebsrat S. 4; HMI-Geschäftsführer S. 3; HMI-Wissenschaftliche Leitung S. 3, 4; KFA-Geschäftsführer S. 1, 2; KFA-Wissenschaftlich-Technischer Rat S. 4.

der Mitwirkungsstrukturen nicht übersehen werden; allerdings werden nur wenige Verbesserungsvorschläge unterbreitet, die realisierbar und praktikierbar sind.

In diesem Zusammenhang muß gesagt werden, daß der Mitwirkung durch die vom Parlament kontrollierte Forschungspolitik Grenzen gezogen sind. Die Ziele und Aufgaben werden den Forschungseinrichtungen vorgegeben; hierauf kann die Mitwirkung nicht bezogen werden. Andererseits ist es notwendig, daß der Staat bei der Formulierung seiner Forschungspolitik in ständigem Dialog mit den Forschungseinrichtungen steht; denn die staatliche Forschungspolitik kann und darf auf die von den Forschungseinrichtungen ausgehenden Impulse nicht verzichten.

Ausgleich zwischen freier Forschungsentscheidung und Vorgaben staatlicher Forschungspolitik

Tz 7 Das Ziel, zwischen eigener Entscheidung des Wissenschaftlers und zielbezogener Vorgabe der staatlichen Forschungspolitik auszugleichen, steht in engem Zusammenhang mit dem Bestreben, die inneren Strukturen zu verbessern und demokratischer zu gestalten; es wird in den Berichten und Stellungnahmen der Forschungseinrichtungen deshalb nicht gesondert angesprochen.

Jede wissenschaftliche Tätigkeit braucht Handlungs- und Entscheidungsraum. Andererseits verlangt die staatliche Forschungspolitik, daß die Entscheidungen in den Forschungseinrichtungen auf sie ausgerichtet sind. Die Grenze kann nicht absolut gezogen werden. Sie hängt ab von den Aufgaben, die die staatliche Forschungspolitik den einzelnen Forschungseinrichtungen setzt: In den Einrichtungen der Grundlagenforschung — und in den F+E-Zentren, soweit auch sie Grundlagenforschung betreiben — wird die Möglichkeit des Wissenschaftlers, selbst zu entscheiden, naturgemäß größer sein als in den F+E-Zentren, soweit diese auf anwendungsorientierte Forschung und technische Entwicklung ausgerichtet sind. Die Strukturen und der Umfang der fachlichen Mitwirkung müssen die vorhandenen Unterschiede in Zielsetzung, Aufgabenstellung und Arbeitsweise berücksichtigen.

Nutzenerhöhung

Tz 8 Das Ziel der Nutzenerhöhung wird in den Forschungseinrichtungen nur mittelbar gesehen. Im Vordergrund des Bewußtseins steht die Mitwirkung, die auf längere Sicht einen Nutzengewinn mit sich bringt. Wenn die Mitarbeiter an der Entscheidungsvorbereitung beteiligt sind und sich mit der Entscheidung identifizieren, motiviert sie das stärker bei der Durchführung der Aufgaben, was letztlich zu einer Effizienzsteigerung führt.

Zeitaufwand für Mitwirkung

Tz 9 Dies ist auch zu berücksichtigen, wenn man den Zeitaufwand für die Mitwirkung beurteilt. Empirische Untersuchungen für eine gesicherte Aussage über den tatsächlichen Zeitaufwand liegen noch nicht vor. Sicher ist allerdings, daß bisher neben Fachfragen ein großes Maß an Zeit für

Fragen aufgewandt wurde, die sich auf Entwürfe von Institutsordnungen, Verfahrensfragen, Zuständigkeitsabgrenzungen u. a. bezogen¹⁾. Es gibt Äußerungen²⁾ und Anzeichen dafür, daß dieser Zeitaufwand in Zukunft geringer wird und die fachlichen Fragen wieder in den Vordergrund treten. Die Mehrheit der Stellungnahmen läßt — wenn auch nur vorsichtig — erkennen, daß sie das Maß des erforderlichen Zeitaufwands für die neuen Mitwirkungsstrukturen für vertretbar hält und daß die Vorteile die Nachteile überwiegen³⁾. Es ist auch denkbar, daß der erforderliche Mehraufwand für eine intensivere Mitwirkung der Mitarbeiter an der Entscheidungsvorbereitung zum Beispiel dadurch zumindest wieder ausgeglichen wird, daß die bessere Information und stärkere Motivation eine beschleunigte Durchführung der Arbeiten möglich machen.

Tz 10 Von den Berichten, Stellungnahmen und Gutachten geht im wesentlichen nur das Gutachten der Sozialforschungsstelle auf das Problem der Anpassung der Forschungseinrichtungen an neue Aufgaben und die Rolle der Mitarbeiter bei diesem Prozeß ein. Das mag verschiedene Gründe haben: Einmal betrachten die Beteiligten diese Frage offensichtlich vorwiegend als ein Problem des Staates im Rahmen seiner Globalsteuerung. Zum anderen hat sich die Debatte um die Diversifikation — nicht zuletzt durch die Aktivität des Staates — so verselbständigt, daß sie nicht mehr im Zusammenhang mit den Leitlinien gesehen wird. Ferner erfolgt die Anpassung von Forschungsprogrammen größerer Forschungseinrichtungen an neue Aufgaben langsam, gemessen am hier zur Beurteilung verfügbaren Erfahrungszeitraum. Daneben ist es schwer zu beurteilen, wie der Anpassungsvorgang bei anderen Formen der Mitwirkung und Arbeitsorganisation verlaufen würde. Nicht zuletzt ist dieses Ziel, verglichen mit den Fragen der inneren Struktur und des persönlichen Handlungs- und Entscheidungsraum, für den einzelnen befragten Mitarbeiter weniger konfliktbeladen. Hinzukommen können — zumindest für die Diskussion der globalen Aufgaben der Forschungseinrichtungen — Informationshemmnisse zwischen den Leitungs- und den Arbeitsebenen. Sie konnten durch die Regelung der Mitwirkung nicht voll abgebaut werden, doch bestätigen in der Instituts- und Arbeitsgruppenebene immerhin fast die Hälfte der Wissenschaftler, daß sie an den Entscheidungen über die Neuaufnahme von Vorhaben beteiligt waren⁴⁾. Bei Entscheidungen über Veränderungen von Vorhaben waren

Anpassung an neue Aufgaben

¹⁾ z. B. GKSS-Geschäftsführer S. 3; GMD-Geschäftsführer S. 2/3.

²⁾ z. B. GfK-Wissenschaftlich-Technischer Rat S. 2; GKSS-Geschäftsführer S. 3; Battelle S. 64.

³⁾ z. B. GMD-Sprecherrat S. 6; GSF-Geschäftsführer und Wissenschaftlich-Technischer Rat S. 1, 2; HMI-Wissenschaftliche Leitung S. 4.

⁴⁾ Sozialforschungsstelle S. 54, S. 50, Tab. 17; S. 56, Tab. 20.

59 % der hiervon Betroffenen beteiligt¹⁾). Das Gutachten der Sozialforschungsstelle stellt hierzu fest²⁾, daß die im wissenschaftlich-technischen Arbeitsprozeß erforderlichen Entscheidungen nicht von wenigen Einzelnen allein und auch nicht nur in strikter Verbindung mit den Positionsträgern der Hierarchie getroffen werden.

Da — anders als etwa bei den Forschungsstätten in der Wirtschaft, den Selbstverwaltungsorganisationen der Wissenschaft und an den Universitäten — die Intentionen der staatlichen Forschungspolitik über die Aufsichtsgremien und deren wissenschaftlich-technische Ausschüsse direkt in die betreffenden Forschungseinrichtungen hineingetragen werden können, sind diese besonders geeignet, neue Aufgaben zu übernehmen. Hierbei kommt dann aber auch der Mitwirkung eine besondere Bedeutung zu, wenn man die Identifikation der Mitarbeiter mit den neuen Aufgaben erreichen will. Die Diversifikation ist ein ständiger Vorgang, der der fortlaufenden Überprüfung unter mittel- und langfristigen Aspekten sowie der Begleitung durch eine formalisierte Erfolgskontrolle bedarf.

**Wesentliche
Probleme-
kreise**

Tz 11 Der Bericht behandelt in den weiteren Ausführungen folgende Problemkreise:

- Verhältnis Staat/Forschungseinrichtungen
- Betriebliche Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz und fachliche Mitwirkung
- Entscheidungs- und Mitwirkungsstrukturen in F+E-Zentren
- Besonderheiten für einzelne Forschungseinrichtungen.

2.2 Verhältnis Staat/Forschungseinrichtungen

**Global-
steuerung**

Tz 12 Die Leitlinien definieren die Rolle des Staates bei der Aufgabenstellung und bei der Finanzierung. Die Einflußnahme des Staates auf die Forschungseinrichtungen läßt sich mit dem Begriff der Globalsteuerung umschreiben; diese steckt den Rahmen für die Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Forschungseinrichtungen ab.

Tz 13 In den Berichten und Stellungnahmen finden sich — von allgemeinen Bemerkungen oder Forderungen zur staatlichen Forschungspolitik abgesehen³⁾ — Aussagen zu zwei Fragen des Verhältnisses Staat/Forschungseinrichtungen. Die Globalsteuerung und ihre Anwendung durch den

Staat wird von einigen Forschungseinrichtungen ausdrücklich anerkannt und bestätigt⁴⁾, auch unter Hinweis auf das im Erfahrungszeitraum in Kraft gesetzte Finanzstatut. So wird begrüßt⁵⁾, daß die staatlichen Entscheidungen, die früher in der Anonymität der Gesellschafterversammlung fielen, durch ihre Verlagerung in die Aufsichtsgremien transparenter geworden sind.

Beide Gutachten enthalten grundsätzliche Ausführungen zum Verhältnis Staat/Forschungseinrichtungen. Battelle arbeitet die Interdependenzen zwischen dem Prinzip der Globalsteuerung und der institutionalisierten Mitwirkung heraus⁶⁾: Detailsteuerung nehme der Mitwirkung weitgehend ihr Betätigungsfeld; umgekehrt provozierten nicht-funktionierende Strukturen der Forschungseinrichtungen staatliche Interventionen. Battelle bestätigt das Prinzip der Globalsteuerung, weist allerdings auf die notwendige Unterscheidung zwischen F+E-Zentren und Gf-Zentren hin⁴⁾. Die Sozialforschungsstelle sieht das Verhältnis Staat/Forschungseinrichtungen überwiegend unter dem Gesichtspunkt der Aufgabenfindung bzw. -verschiebung und der Prioritätensetzung⁵⁾. Die Forschungseinrichtungen könnten diese Prozesse nicht autonom organisieren, sondern seien auf ein kontrollierbares Interaktionsnetz, das viele gesellschaftliche Bereiche, insbesondere die Hochschulen, die Industrie und staatliche Stellen mit einbezieht, angewiesen. Neben dem Staat sollten auch die anderen Bereiche wesentlich zur Steuerung von Zielsetzungen der Großforschung beitragen⁶⁾. Der Staat lege durch die Budgetierung zwar die Prioritäten für die Forschung fest, er könne aber den Inhalt der damit verbundenen Entscheidungen allein nicht ausfüllen.

Tz 14 In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben:

- Der Staat greift gesellschaftlich wichtige Aufgaben hoher Komplexität auf, die nur mittel- oder langfristig zu bewältigen sind, und bedient sich zu ihrer Lösung unter anderem der Forschungseinrichtungen.
- Arbeitsmethoden, Personal- und Infrastruktur der Forschungseinrichtungen müssen den gestellten Anforderungen gewachsen sein. Die Industrie greift die risikoreichen und kurzfristig keine Gewinne abwerfenden Aufgaben im allgemeinen nicht auf; die Hochschulen können sie nach ihrer Aufgabenstellung und Struktur nicht übernehmen.

Gesellschaftlich wichtige Aufgaben können in den

¹⁾ Sozialforschungsstelle S. 55.

²⁾ Sozialforschungsstelle S. 58.

³⁾ z. B. ÖTV S. 2/3 und GEW S. 1;

⁴⁾ z. B. DFVLR-Vorstand S. 2; GSI-Geschäftsführer S. 2;

⁵⁾ z. B. GMD-Geschäftsführer S. 2; KFA-Geschäftsführer S. 2;

⁶⁾ S. 20/21.

⁷⁾ S. 57/58.

⁸⁾ S. 78/79.

⁹⁾ S. 111/112.

Forschungseinrichtungen allein nicht definiert werden. Ebenso ist der Staat bei der Konzipierung der Forschungspolitik und bei der Aufstellung von Programmen auf die Beratung durch die Öffentlichkeit, darunter vor allem Wissenschaft, Wirtschaft und Industrie, angewiesen. Er wird dazu seine Forschungseinrichtungen allerdings in besonderem Maße heranziehen.

Tz 15 Der Umfang der staatlichen Globalsteuerung richtet sich nach der Aufgabenstellung einer Forschungseinrichtung. Bei den Gf-Zentren kann weitgehend das Prinzip der Selbstverwaltung verwirklicht werden und der Staat sich auf Koordinierungsaufgaben beschränken. Die F+E-Zentren müssen dagegen deutlich auf die Ziele der staatlichen Forschungspolitik ausgerichtet sein.

Die Globalsteuerung soll sicherstellen, daß die Forschungseinrichtungen

- die gesetzten Aufgaben erfüllen und dabei den Aufgabenfelder fortlaufend den gesellschaftlichen Bedürfnissen und der wissenschaftlich-technischen Entwicklung anpassen,
- mit Hochschulinstituten, industriellen Unternehmen und öffentlichen Stellen zusammenarbeiten, um die Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Anwendung zu fördern,
- einer wirksamen Erfolgskontrolle unterliegen.

Globalsteuerung in diesem Sinne bedeutet, daß der Staat nur so weit auf die Tätigkeit der Forschungseinrichtungen Einfluß nimmt, als dies zur Erreichung der forschungspolitischen Ziele erforderlich ist.

Staat
als
Gesell-
schafter
und Zu-
wen-
dungs-
geber

Der Staat begegnet den Forschungseinrichtungen als Gesellschafter und als Zuwendungsgeber. Seine Rolle als Zuwendungsgeber kann er aus verfassungs- und haushaltsrechtlichen Gründen und wegen des Etatrechts des Parlaments nicht aufgeben. Er sollte jedoch den Forschungseinrichtungen soweit wie möglich nur in einer Form gegenüber treten, um den Forschungseinrichtungen gegenüber nur mit einer Stimme, nämlich der des Gesellschafters, zu sprechen und doppelte Steuerungsimpulse zu vermeiden.

2.3 Betriebliche Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz und fachliche Mitwirkung

Tz 16 Den gesetzlichen Rahmen für die Mitbestimmung geben das Unternehmensverfassungsrecht und das Betriebsverfassungsrecht. Den darüber hinausgehenden, regelungsfreien Mitbestimmungsraum können und wollen die Leitlinien gestalten; sie dürfen und sollen die gesetzlichen Regelungen nicht einschränken oder umgehen.

Das *Unternehmensverfassungsrecht* regelt vor allem die Beteiligung von Arbeitnehmern im Aufsichtsorgan und auf der Leitungsebene.

Wegen § 81 Abs. 1 BetrVG 1952, der durch das neue Betriebsverfassungsgesetz nicht außer Kraft trat, haben die Aufsichtsräte der Forschungseinrichtungen keine Arbeitnehmervertreter. Das künftige Unternehmensverfassungsrecht, dessen Entwicklung abgewartet werden muß, bringt in diesem Punkte möglicherweise Veränderungen, die auch für die Forschungseinrichtungen von Bedeutung sein können.

Das *Betriebsverfassungsgesetz* regelt vornehmlich unter dem Grundgedanken des Arbeitnehmerschutzes die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern sowie die Ordnung im Betrieb: Soziale Angelegenheiten, Arbeitsschutz, Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsablauf, Personalplanung, Berufsbildung, personelle Einzelmaßnahmen.

Tz 17 Die Tendenzschutz-Bestimmung des § 118 BetrVG bewirkt Einschränkungen der Mitwirkungsrechte des Betriebsrates. Es ist umstritten, ob diese Einschränkung bei Forschungseinrichtungen notwendig und richtig ist oder ob die Regelung geändert werden soll, da sich Unternehmen und Betriebe mit wissenschaftlicher Bestimmung von den Regelbetrieben in Wirtschaft und Industrie nicht so weit unterscheiden, daß eine Einschränkung der Mitwirkungsrechte gerechtfertigt erscheint. Der Bericht hat vom geltenden Recht auszugehen.

Tendenz-
schutz

Die Einschränkungen der Rechte des Betriebsrats, die sich aus der Handhabung des § 118 BetrVG ergeben, werden vor allem von den Betriebsräten und den Gewerkschaften angegriffen¹⁾. Teilweise wird der Vorwurf erhoben, die Geschäftsführer der Forschungseinrichtungen legten den § 118 BetrVG extensiv aus, um dadurch die Mitwirkungsrechte der Betriebsräte einzuschränken²⁾. In einer Stellungnahme wird geäußert, mit der Einführung der fachlichen Mitwirkung durch die Leitlinien versuche der Bundesminister für Forschung und Technologie, die Mitbestimmung der Betriebsräte einzuengen³⁾. Das trifft nicht zu.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie hat im Gegenteil angeregt, daß die Geschäftsführer und Betriebsräte der Forschungseinrichtungen Regelungsabsprachen über die Anwendung des § 118 BetrVG abschließen, die die aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten und Konflikte ausräumen. Er hat dazu einen Muster-Vorschlag gemacht.

Rege-
lungs-
ab-
sprache

Tz 18 Das Betriebsverfassungsgesetz ermöglicht aber keine fachliche Mitwirkung von Mitarbeitern im Forschungsbereich, wie sie die Leitlinien zum

¹⁾ z. B. DFVLR-Gesamtbetriebsrat S. 5; GfK-Betriebsrat S. 5; GMD-Sprecherrat S. 1; HMI-Betriebsrat S. 3; GEW S. 3; auch Sozialforschungsstelle S. 124, 125.

²⁾ vgl. dazu auch HMI-Wissenschaftliche Leitung S. 5.

³⁾ GMD-Betriebsrat S. 1.

Ziel haben. Es regelt Besonderheiten einer wissenschaftlichen, fachbezogenen Mitwirkung weder für reine Forschungsunternehmen noch für Wirtschaftsunternehmen mit Forschungsabteilungen.

Es sieht für die Arbeitsebene — im Gegensatz zur Leitungsebene — auch keine Mitbestimmungsgremien vor. Partner des Betriebsrats ist der Arbeitgeber; das sind in den Forschungseinrichtungen die Geschäftsführer. Auf der Leitungsebene bietet das Betriebsverfassungsgesetz weder eine hinreichende Grundlage noch ein passendes Instrumentarium für ein fachliches Mitwirkungssystem. Der in den §§ 106 ff. BetrVG vorgesehene Wirtschaftsausschuß ließe sich selbst bei Wegfall des Tendenzparagraphen nicht in einen „Wirtschaftsausschuß“ umwandeln. Der Unterschied zwischen der Aufgabenstellung des Wirtschaftsausschusses und den Notwendigkeiten einer wissenschaftlichen Mitwirkung würde eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses erforderlich machen, um der fachlichen Komponente Gewicht verleihen zu können. Auch die bloße Beratungsfunktion des Wirtschaftsausschusses gegenüber dem Unternehmer wird den besonderen Anforderungen einer fachlichen Mitwirkung nicht gerecht. Der Wirtschaftsausschuß ist nicht Träger von Mitbestimmungsrechten; er ist als ein reines Informations- und Beratungsgremium eine Hilfseinrichtung zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmer und Betriebsrat.

Eine fachliche Mitwirkung verlangt demgegenüber Regelungen und organisatorische Einrichtungen, die neben der betrieblichen Mitbestimmung stehen. Davon geht auch der überwiegende Teil der vorliegenden Stellungnahmen zu den Leitlinien aus.

Tz 19 Betriebliche Mitbestimmung und fachliche Mitwirkung nebeneinander werfen allerdings die Gefahr von Überschneidungen und Kompetenzstreitigkeiten auf¹⁾. Die in den Leitlinien vorgesehene fachliche Mitwirkung darf die im Gesetz festgelegte betriebliche Mitbestimmung durch den Betriebsrat nicht beeinträchtigen.

Deshalb sind die Mitbestimmungsbereiche der Betriebsräte und der fachlichen Mitwirkungsgremien genauer gegeneinander abzugrenzen, als es in der bisherigen Praxis der Fall war. Das bedeutet:

„Wissenschaftsausschuß“

Kompetenzabgrenzung

¹⁾ Darauf weisen u. a. hin: GfK-Geschäftsführer S. 4; GMD-Geschäftsführer S. 3; GMD-Betriebsrat S. 2; HMI-Geschäftsführer S. 3; HMI-Betriebsrat S. 3; KFA-Betriebsrat S. 5, 8, 14; DAG S. 1; GEW S. 2; OTV S. 7; Battelle S. 50 ff.; Sozialforschungsstelle S. 98 ff., S. 118.

Betriebsrat:	Fachliches Mitwirkungsgremium:
	<i>für die Leitungsebene</i>
Soziale Angelegenheiten, Arbeitsschutz	Übernahme weiterer und Einstellung bisheriger Aufgaben
Gestaltung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung	Forschungs- und Entwicklungsprogramme
Personalplanung	Wirtschaftspläne und Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme, soweit wissenschaftliche und technische Angelegenheiten berührt sind
Ausschreibung von Arbeitsplätzen	
Personalfragebogen, Beurteilungsgrundsätze	Berufung und Abberufung der Leiter der Institute und Projekte
Auswahlrichtlinien	Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Instituten; Institutsordnungen
Berufsbildung: Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung	Inangriffnahme und Beendigung von Projekten; Projektordnungen
Personelle Einzelmaßnahmen: Einstellungen, Eingruppierungen, Umgruppierungen, Versetzungen, Kündigungen	Grundsätze für die Verwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse
	Verfahren zur Erfolgskontrolle
	Sonstige wichtige wissenschaftliche und technische Angelegenheiten
	<i>für die Institutsebene</i>
	Planung und Durchführung der F+E-Vorhaben
	Planung und Verteilung der Institutsressourcen
	Einsatz des Institutspersonals
	Arbeitseinteilung, Beschaffungen, Sachmitteleinsatz

Angelegenheiten, die beide Bereiche betreffen, müssen auch von den Gremien beider Bereiche behandelt werden, jedoch unter Beschränkung auf die jeweiligen spezifischen Aspekte, z. B. bei Auflösung eines Instituts und Umsetzung der Mitarbeiter in andere Arbeitseinheiten:

- Betriebsrat: soziale und personelle Aspekte unter dem Gesichtspunkt des Arbeitnehmerschutzes (Nachteilsvermeidung § 99 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BetrVG).
- Fachliches Mitwirkungs-gremium: auf Instituts- und Leitungsebene wissenschaftlich-technische Aspekte.

Die Abgrenzung kann nur funktionieren bei Information der Gremien beider Bereiche; dafür tragen die Geschäftsführer die Verantwortung.

2.4 Entscheidungs- und Mitwirkungsstrukturen in F+E-Zentren

Tz 20 Fachliche Mitwirkung in Forschungseinrichtungen muß sich an den Arbeits- und Entscheidungsstrukturen orientieren. Organisatorisch sind die Forschungseinrichtungen in die drei Ebenen

- Institute (Abteilungen, Projekte)
- Leitung/Geschäftsführung
- Aufsichtsorgan

gegliedert. Dieser Gliederung folgen die weiteren Ausführungen des Berichts.

2.4.1 Institute (Abteilungen, Projekte)

Instituts-
leitung

Tz 21 In Übereinstimmung mit den Leitlinien werden die Institute der F+E-Zentren von Institutsleitern geleitet, und zwar in wachsendem Maße von mehreren Institutsleitern in kollegialer Leitung. Die Institutsleitung entscheidet über die wissenschaftlichen und technischen Angelegenheiten des Instituts; sie ist gegenüber der Leitung der Forschungseinrichtung verantwortlich. Die Entscheidungen werden im Institutsleitungsausschuß vorbereitet, der alle wesentlichen Angelegenheiten des Instituts berät.

Berufungs-
ver-
fahren

Tz 22 Die Institutsleiter werden gegenwärtig in einem Berufungsverfahren bestellt. Das fachliche Mitwirkungs-gremium auf der Leitungsebene (Wissenschaftlich-Technischer Rat) bildet eine Berufungskommission, die in der Regel nach gleichen Paritäten wie der Wissenschaftlich-Technische Rat zusammengesetzt ist und der wenigstens ein — gegebenenfalls ad hoc gewählter — wissenschaftlicher oder technischer Mitarbeiter des betroffenen Instituts angehört. Die in Frage kommenden Bewerber präsentieren sich im Institut in Vortrag

und Diskussion. Die Berufungskommission unterbreitet dem Wissenschaftlich-Technischen Rat, dieser den Geschäftsführern einen Berufungsvorschlag, in der Regel eine Dreierliste. Auf diese Weise wirken wissenschaftliche und technische Mitarbeiter bei Berufungen mit. Besteht Einvernehmen zwischen dem Wissenschaftlich-Technischen Rat und den Geschäftsführern, so holen diese die Zustimmung des Aufsichtsorgans ein und sprechen die Berufung, d. h. die Übertragung der Leitungsfunktion, aus.

Tz 23 Die Leitung der Institute durch berufene Institutsleiter findet in den Berichten und Stellungnahmen im wesentlichen Zustimmung, sofern eine befriedigende Mitwirkung sichergestellt ist. Anstelle dieser Leitungsstruktur schlägt die Sozialforschungsstelle¹⁾ ein einheitliches, gewähltes Leitungsgremium vor, das die Funktionen der Institutsleitung und des Institutsleitungsausschusses vereinigt. Nur ein Gremium, in dem die Mitarbeiter an den Entscheidungen unmittelbar beteiligt seien, habe die erforderliche Nähe und Verbindung zu den wissenschaftlich-technischen Arbeitsprozessen. Die Berufung von Institutsleitern („Einsetzverfahren“²⁾) bringe eine Reihe von Nachteilen; ein Wahlverfahren biete wesentlich differenziertere Steuerungsmöglichkeiten³⁾.

Das Battelle-Institut⁴⁾ spricht sich gegen die Wahl oder auch nur Teilwahl der Institutsleitung aus, weil dann eine negative Abhängigkeit der Institutsleiter von den Mitarbeitern nicht ausgeschlossen werden könne. Zudem ließen sich die mit einer Wahl von Institutsleitern angestrebten Ziele durch die zeitliche Begrenzung der Leitungsfunktionen in vertretbarer Weise erreichen⁴⁾.

Tz 24 Bei der Frage, ob die Institutsleiter berufen oder gewählt werden sollen, ist von der Funktion auszugehen, die sie erfüllen müssen. Die Institutsleiter sind dafür verantwortlich, daß die Ziele erreicht werden, die die staatliche Forschungspolitik den F+E-Zentren vorgibt. Das spricht für eine Berufung der Institutsleiter. Eine Wahl bietet nicht die Garantie dafür, daß nur solche Institutsleiter die Leitungsfunktion erhalten, die sich an den Zielvorgaben der Forschungspolitik orientieren. Außerdem besteht die Gefahr der ausschließlichen Hausberufungen und der Abhängigkeit von den Wählern. Wenn Institutsleiter berufen werden, so bedeutet dies zugleich die Trennung von Entscheidung und fachlicher Mitwirkung. Das hat zur Folge, daß sich die Mitwirkung in einem von der Leitung getrennten Gremium vollzieht. In ihm kommen Information und Sachverstand der Mitarbeiter zum Tragen.

1) S. 122.

2) S. 93, 117 ff.

3) S. 62.

4) S. 44.

Die Sozialforschungsstelle befürchtet, daß die Institutsleiter bei dieser Leitungsstruktur nicht hinreichend in die Arbeits- und Informationsprozesse integriert sind. Diese Gefahr muß durch Verbesserungen vor allem der vertikalen Informationsstrukturen von der Arbeitsebene zur Institutsleitung ausgeräumt werden¹⁾. Auch die kollegiale Institutsleitung und die dadurch verringerten Kontrollspannen können die mögliche Entfremdung vom Arbeitsprozeß verhindern. Natürlich ist die enge Wechselbeziehung zwischen Institutsleitern und Mitarbeitern vor allem eine Frage der jeweiligen Persönlichkeiten, was bei der Berufung von Institutsleitern besonders berücksichtigt werden muß.

Aus der Tatsache, daß die Institutsleiter für die Erreichung der Ziele der staatlichen Forschungspolitik verantwortlich sind, ergibt sich auch, daß sie den Geschäftsführern bzw. dem Vorstand verantwortlich sein müssen. Die derzeitige Unterstellung der Institutsleiter unter die Geschäftsführer und den Wissenschaftlich-Technischen Rat ist damit nicht vereinbar²⁾; sie führt zu einer Doppelzuständigkeit, bei der dem fachlichen Mitwirkungs-gremium, dem Wissenschaftlich-Technischen Rat, teilweise Exekutivfunktionen zukommen würden³⁾.

Leitungsfunktion auf Zeit

Tz 25 Die Leitungsfunktionen der Institutsleiter sollen im allgemeinen nur zeitlich befristet übertragen werden, in der Regel für 5 Jahre, wobei die Möglichkeit der Wiederberufung besteht. Die Geschäftsführer der Forschungseinrichtungen wurden schon immer auf Zeit bestellt. Die Befristung wird aber auch bei den Institutsleitern in Ergänzung und Fortentwicklung der Leitlinien schon jetzt in mehreren Forschungseinrichtungen ausgesprochen; sie wird künftig die Regel sein. Allerdings sind hier Differenzierungen nach Aufgabenstellung und Arbeitsweise bestimmter Arbeitseinheiten notwendig: Bei Leitern, die für den Betrieb großer technischer Anlagen verantwortlich sind, können längere Berufungszeiträume zweckmäßig sein. Die Übertragung der Leitungsfunktion auf Zeit ermöglicht eine größere thematische Mobilität der Institute im Hinblick auf neue Aufgabenstellungen und Schwerpunktsetzungen und führt zu einer periodischen Überprüfung der Tätigkeiten der Institutsleitungen. Die Probleme hinsichtlich angemessener Arbeitsmöglichkeiten nach Beendigung der Leitungsfunktion sind zwar noch nicht endgültig geregelt; die Schwierigkeiten sind jedoch überwindbar.

Zusammenwirken von Institutsleitung und fachlichem

Tz 26 Nach den Leitlinien beraten die Institutsleiter zusammen mit den Arbeitsgruppenleitern und gewählten wissenschaftlichen und technischen

¹⁾ Die Notwendigkeit dazu belegen überzeugend die Feststellungen und Beurteilungen der Sozialforschungsstelle: z. B. Abschnitt 2.4. S. 33 ff.; S. 55. 69—71, 108.

²⁾ GKSS-Geschäftsführer S. 4/5; KFA-Geschäftsführer S. 4.

³⁾ Diese Überlegungen gelten in gleicher Weise für die Projektleiter.

Mitarbeitern in einem Institutsleitungsausschuß alle Fragen des Arbeitsprogramms und des Einsatzes der zur Verfügung stehenden Mittel und Stellen.

Mitwirkungs-gremium

Tz 27 Diese Zusammenarbeit wird in den Berichten und Stellungnahmen sowie in dem Gutachten des Battelle-Instituts¹⁾ im Ansatz positiv beurteilt. Kritisch wird jedoch hervorgehoben: Die Mitwirkungsmöglichkeiten im Institutsleitungsausschuß seien zu schwach; die Beschlüsse des Institutsleitungsausschusses seien für die Institutsleiter unverbindlich; der Institutsleitungsausschuß werde zu oft vor vollendete Tatsachen gestellt; das Stimmrecht der Institutsleiter im Institutsleitungsausschuß bewirke, daß der zu Beratende sich selbst berate²⁾.

Tz 28 Dem Institutsleitungsausschuß als fachlichem Mitwirkungs-gremium gehören gegenwärtig auch die Institutsleiter als Mitglieder an. Insoweit weist er Elemente eines Integrationsmodells auf. Im Institutsleitungsausschuß wird jedoch weder konsequent das Integrationsmodell noch das Kooperationsmodell verwirklicht. Daraus ergeben sich Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit. Ausgehend von der Trennung zwischen Entscheidung und fachlicher Mitwirkung, d. h. einem Kooperationsmodell, könnte die Zusammenarbeit zwischen Institutsleitung und fachlichem Mitwirkungs-gremium wie folgt verbessert werden: Die Institutsleiter sind nicht mehr Mitglieder des fachlichen Mitwirkungs-gremiums. Eine engere Bindung der Entscheidungen der Institutsleitung an das fachliche Mitwirkungs-gremium stärkt dessen Mitwirkungsmöglichkeiten. Im einzelnen könnte das auf diese Weise erreicht werden: Die Institutsleitung informiert laufend das fachliche Mitwirkungs-gremium, stellt beabsichtigte Entscheidungen zur Diskussion, begründet sie und holt ein Votum ein. Weicht das Votum von dem Vorschlag der Institutsleitung ab, so wird die Angelegenheit erneut mit dem Gremium erörtert. Ist auch dann keine Einigung zu erreichen, so entscheidet die Institutsleitung. Entscheidet sie gegen das Votum des Mitwirkungs-gremiums, so kann dieses mit Mehrheit die Geschäftsführer anrufen und die Änderung der getroffenen Entscheidung anstreben (die Geschäftsführer müssen ggf. den Wissenschaftlich-Technischen Rat beteiligen). Für diese Lösung spricht, daß Initiative und Überzeugungskraft der Institutsleitung im Vordergrund stehen. Ein abweichendes Votum des Mitwirkungs-gremiums bindet zunächst die Institutsleitung an eine weitere Beratungspflicht und fördert somit die Zusammenarbeit mit dem Ziel, innerhalb des Instituts zur Einigung zu kommen.

¹⁾ S. 42 ff.; 61.

²⁾ GfK-Wissenschaftlich-Technischer Rat S. 3; GfK-Betriebsrat S. 3, 4; GMD-Sprecherrat S. 6; KFA-Betriebsrat S. 4; KFA-Sprecherversammlung S. 1; GEW S. 2; OTV S. 7, 8.

Aufgaben und Zusammensetzung des fachlichen Mitwirkungs-gremiums

Tz 29 Bei der Zusammensetzung des fachlichen Mitwirkungs-gremiums auf Institutsebene sehen die Leitlinien vor, daß neben den Institutsleitern und den Arbeitsgruppenleitern nur wissenschaftliche und technische Mitarbeiter zu Mitgliedern des Institutsleitungsausschusses gewählt werden können. Auch das aktive Wahlrecht ist auf wissenschaftliche und technische Mitarbeiter beschränkt.

Tz 30 In den meisten Stellungnahmen und in den Gutachten wird eingewandt, der Ausschluß von der fachlichen Mitwirkung diskriminiere die sonstigen Mitarbeiter und führe zu einem Zweiklassensystem¹⁾. Die Sozialforschungsstelle argumentiert²⁾, die Erarbeitung von Forschungsergebnissen sei Resultat des engen Zusammenwirkens aller beteiligten Mitarbeiter. Die Beschränkung der fachlichen Mitwirkungsrechte auf die wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter sei deshalb nicht gerechtfertigt. Auch die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern und den übrigen Mitarbeitern mache sie fragwürdig³⁾.

Tz 31 Das fachliche Mitwirkungs-gremium auf Institutsebene befaßt sich beratend mit

- Planung und Durchführung der F+E-Vorhaben
- Planung und Verteilung der dem Institut zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel
- Einsatz des Institutspersonals
- Arbeitseinteilung, Beschaffung und Sachmitteleinsatz.

Passives Wahlrecht

Die fachliche Mitwirkung knüpft an den Sachverstand und an die Funktionen der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter an. Sie bezweckt nicht die Vertretung der Interessen der Mitarbeiter als Arbeitnehmer; dazu ist allein der Betriebsrat legitimiert. Allen Mitarbeitern die Mitgliedschaft im fachlichen Mitwirkungs-gremium zu eröffnen, würde die Abgrenzung zwischen betrieblicher Mitbestimmung und fachlicher Mitwirkung durchbrechen und die in den Stellungnahmen und Gutachten mehrfach angesprochenen Überschneidungen von betrieblicher Mitbestimmung und fachlicher Mitwirkung in die Institutsebene hineinragen.

¹⁾ z. B. GfK-Betriebsrat S. 4; GKSS-Betriebsrat S. 5; KFA-Geschäftsführer S. 5; KFA-Betriebsrat S. 14; GEW S. 2; ÖTV S. 4; Battelle S. 29; Sozialforschungsstelle S. 95 ff., S. 122.

²⁾ S. 122.

³⁾ Vgl. auch Battelle S. 28 ff.; nach Feststellungen des BMFT waren in zehn Forschungseinrichtungen (S. 2 der Leitlinien und FhG) bei in den Jahren 1972 und 1973 durchschnittlich 6368 tätigen wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern lediglich 193 Fälle abzugrenzen, d. s. 3 %, eine Quote, bei der von wesentlichen Schwierigkeiten keine Rede sein dürfte. In fünf der Forschungseinrichtungen mit 1155 wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern gab es keinen Fall von Abgrenzungsschwierigkeiten.

Tz 32 Wenn allein wissenschaftliche und technische Mitarbeiter Mitglieder des fachlichen Mitwirkungs-gremiums sind, so bedeutet das nicht, daß die übrigen Mitarbeiter keinen Einfluß auf die Zusammensetzung des Gremiums haben dürfen. Die zu wählenden wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter sollten sich außer durch ihr Fachwissen auch durch Kooperationsbereitschaft und Kollegialität auszeichnen. Dies können alle Mitarbeiter beurteilen; sie sollten deshalb auch das aktive Wahlrecht haben. Hierdurch würden die Integration aller Mitarbeiter, ihr Zusammengehörigkeitsgefühl und der Betriebsfrieden gefördert werden.

Ferner sollte erwogen werden, durch den Betriebsrat einen Mitarbeiter des Instituts zu bestimmen, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des fachlichen Mitwirkungs-gremiums teilnehmen und den Betriebsrat hierüber informieren kann. Denn viele der vom fachlichen Mitwirkungs-gremium zu beratenden Angelegenheiten kann dieses nicht unter allen Gesichtspunkten abschließend behandeln. Häufig haben sie eine fachliche und eine betriebliche Komponente. Ein Informationsfluß vom fachlichen Mitwirkungs-gremium zum Betriebsrat wäre daher wünschenswert.

Tz 33 Für die Zukunft könnte eine Zusammensetzung des fachlichen Mitwirkungs-gremiums aus einer gleichen Anzahl von Arbeitsgruppenleitern und gewählten wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern (etwa je drei) erwogen werden. Die Arbeitsgruppenleiter einigen sich auf die Vertreter aus ihrer Mitte. Die wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter werden von allen Mitarbeitern des Instituts (ausschließlich der Instituts- und Arbeitsgruppenleiter) gewählt. Ein Mitarbeiter des Instituts, der vom Betriebsrat bestimmt wird, könnte beratend an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des fachlichen Mitwirkungs-gremiums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Institutsleiter würden ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

Tz 34 Neben den fachlichen Mitwirkungs-gremien auf Institutsebene sehen die Leitlinien eine Institutsversammlung vor, die aus allen Mitarbeitern besteht; sie dient vor allem der gegenseitigen Information.

Aktives Wahlrecht

Institutsversammlung

In den Berichten und Stellungnahmen wird kritisiert, daß die Institutsversammlung nach den Leitlinien über die Institutsordnung Beschluß fassen solle, obwohl nach dieser Regelung ein Teil der Mitarbeiter dadurch praktisch seinen eigenen Ausschluß von der fachlichen Mitwirkung beschließen würde¹⁾.

¹⁾ z. B. GKSS-Betriebsrat S. 4; ÖTV S. 5;

Diese Kritik ist berechtigt. Auch deshalb sollten künftig alle Mitarbeiter das aktive Wahlrecht für das fachliche Mitwirkungs-gremium haben.

Instituts- ord- nungen

Tz 35 Im übrigen hat es sich als zu aufwendig und auch als nicht erforderlich erwiesen, daß sich die einzelnen Institute neben den Institutsrahmenordnungen der Forschungseinrichtungen noch eine eigenständige Institutsordnung geben. In der Praxis wurde dabei manchmal versucht, über die in den Institutsrahmenordnungen gezogenen und durch die Leitlinien vorgezeichneten Grenzen hinauszugehen¹⁾. Daher sollte es künftig in den einzelnen Forschungseinrichtungen möglichst einheitliche Institutsordnungen geben.

Projekte

Tz 36 Die Leitlinien sehen als Organisationsform der wissenschaftlich-technischen Arbeit neben den Instituten die Projekte vor. Als Projekt wird eine detailliert geplante, zeitlich festgelegte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete wissenschaftliche oder technische Forschungs- oder Entwicklungsaufgabe verstanden. Diese Organisationsform wählen die Großforschungseinrichtungen bei Vorhaben, die einen bedeutenden finanziellen und personellen Umfang haben (z. B. Projekt Schneller Brüter, Projekt Kernenergieschiff, Projekt Hochtemperaturreaktor). Die Mitwirkung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter bei der Durchführung solcher Projekte vollzieht sich über gewählte Vertreter in einem Projektgremium, das die Geschäftsführer, den Wissenschaftlich-Technischen Rat und den Projektleiter berät; zugleich hat es die Aufgabe der Projektverfolgung und -kontrolle. Mitglieder des Projektgremiums sind: der wissenschaftlich-technische Geschäftsführer, die Leiter der am Projekt wesentlich beteiligten Institute, gegebenenfalls Vertreter der Forschungseinrichtungen oder Industrieunternehmen, die am Projekt beteiligt sind, sowie mindestens ein Viertel gewählte wissenschaftliche oder technische Mitarbeiter.

Tz 37 Wenn die Berichte, Stellungnahmen und Gutachten die Projektstruktur nur wenig ansprechen, so bedeutet das keineswegs, daß die fachliche Mitwirkung bei Projektplanung und Projektdurchführung praktisch bereits problemlos gelöst ist. Dazu sind noch weitere Erfahrungen notwendig. Dennoch kann schon jetzt festgestellt werden, daß sich die Organisation bestimmter großer Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in Projektform grundsätzlich bewährt hat: Durch die klare Ziel-, Sachmittel- und Zeitvorgabe bei starker Arbeitsteilung erlaubt sie eine straffe und schnelle Bewältigung der anstehenden Fachprobleme und erleichtert zugleich die Erfolgskontrolle.

¹⁾ GfK-Geschäftsführer S. 3; GfK-Betriebsrat S. 3.

2.4.2 Leitung und Geschäftsführung

Tz 38 Die Leitlinien sehen — unbeschadet der Kompetenzen des Aufsichtsrats — vor, daß Planung, Koordinierung, Entscheidung und Kontrolle bei den Geschäftsführern liegen, die auch die Verantwortung für die Forschungseinrichtung als ganzes tragen. Bedeutende wissenschaftlich-technische Entscheidungen¹⁾ können jedoch von ihnen nicht ohne Einvernehmen mit dem Wissenschaftlich-Technischen Rat getroffen werden. Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet das Aufsichtsorgan. Diese Beteiligungsform des fachlichen Mitwirkungs-gremiums soll einerseits den internen Sachverstand in die Entscheidungen der Leitung einfließen lassen, andererseits zur Stärkung der Konsensbildung beitragen.

Tz 39 Diese Leitungsstruktur findet in den Berichten und Stellungnahmen im wesentlichen Zustimmung. Die Sozialforschungsstelle²⁾ schlägt statt dessen ein Gremium vor, das die Funktionen von Leitung und Mitwirkung in sich vereinigt. Die Mitglieder sollen gewählt werden, wobei alle Mitarbeiter das aktive und passive Wahlrecht haben. Durch die Einbeziehung aller Mitarbeiter in die Leitung der Forschungseinrichtung werde die Verbindung zu den Arbeitsprozessen sichergestellt. Auch das Battelle-Institut³⁾ wirft die Frage auf, „ob nicht das derzeit praktizierte Kooperationsmodell durch das Integrationsmodell ersetzt werden kann“, wobei allerdings nur die wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter das aktive und passive Wahlrecht haben sollen.

Tz 40 Die Leitungsstruktur muß sich nach der jeweiligen Aufgabenstellung der einzelnen Forschungseinrichtung und der daraus folgenden Entscheidungs- und Arbeitsstruktur richten. In den F+E-Zentren sind die von der staatlichen Forschungspolitik gesetzten Vorgaben umfangreicher und detaillierter. Zu ihrer Durchführung sind industrielle Managementformen erforderlich. Bei den Gf-Zentren tritt die staatliche Vorgabe zurück und das Prinzip der Selbstverwaltung steht im Vordergrund. Dies sind auch die Ausgangspunkte der Leitlinien⁴⁾.

Die Leitungsstruktur wird dem besonderen Charakter der F+E-Zentren am ehesten gerecht, wenn die Geschäftsführung bei den Geschäftsführern oder einem Vorstand liegt. Der Wissenschaftlich-Technische Rat nimmt seine fachliche Mitwirkung wahr, indem er die Geschäftsführer in allen wichtigen wissenschaftlichen und technischen Angelegenheiten berät. Außerdem ist in bestimmten Angelegenheiten sein zustimmendes Votum Handlungsvoraussetzung für die Geschäftsführer.

Leistungs- struktur

¹⁾ Leitlinien S. 7.

²⁾ S. 123.

³⁾ S. 61.

⁴⁾ S. 5.

Tz 41 In der bisherigen Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführern und Wissenschaftlich-Technischem Rat haben sich funktionale Schwierigkeiten ergeben, die in den Berichten und Stellungnahmen einzelner Forschungseinrichtungen kritisch angesprochen werden. Die größten Schwierigkeiten traten bei der KFA auf. Deren Geschäftsführer führen dies auf unklare Kompetenzabgrenzungen in dem neuen Gesellschaftsvertrag zurück. Der Wissenschaftlich-Technische Rat verstehe sich als wissenschaftliches Leitungsorgan; daraus erwachse eine Doppelzuständigkeit von Geschäftsführern und Wissenschaftlich-Technischem Rat, so daß eine klare Entscheidungs- und Verantwortungsstruktur nicht mehr gegeben sei. Dem solle dadurch begegnet werden, daß der Wissenschaftlich-Technische Rat anstelle seiner derzeitigen Mitentscheidungsrechte eine reine Beratungsfunktion erhalte¹⁾.

Diese Schwierigkeiten werden auch vom Betriebsrat der KFA hervorgehoben²⁾. Der Wissenschaftlich-Technische Rat der KFA versteht dagegen sein Verhältnis zur Geschäftsführung als „kooperative Führung“, bei der die Entscheidungen im Zusammenwirken erarbeitet werden, durch einvernehmliche Beschlüsse beider Organe zustande kommen und die Geschäftsführer die exekutiven Führungsaufgaben wahrnehmen³⁾. Bei anderen Forschungseinrichtungen sind demgegenüber beim Zusammenwirken von Geschäftsführern und Wissenschaftlich-Technischem Rat nur verhältnismäßig geringe Schwierigkeiten aufgetreten. In der GSF wird nach dem gemeinsamen Bericht der Geschäftsführer und des Wissenschaftlich-Technischen Rates reibungslos zusammengearbeitet⁴⁾.

Tz 42 Das Battelle-Institut legt dar, daß die derzeitige Regelung zu einer konkurrierenden Zuständigkeit der Geschäftsführer und des Wissenschaftlich-Technischen Rates führe; der Konflikt sei zum Teil nur dadurch vermieden worden, daß der Wissenschaftlich-Technische Rat seine Kompetenzen nicht ausgeschöpft habe⁵⁾. Gerade weil die F+E-Zentren ein straffes Management haben müßten, sei eine Mitentscheidungskompetenz des Wissenschaftlich-Technischen Rates problematisch, zumindest müsse sie enumerativ begrenzt werden⁶⁾.

Tz 43 Die aufgetretenen Schwierigkeiten beruhen nicht darauf, daß Geschäftsführung und fachliche Mitwirkung nach dem sogenannten Kooperationsmodell gestaltet wurden, sondern darauf, daß die Zuständigkeiten und die Organisationsabläufe nicht genügend präzisiert sind. Daher ist klarzu-

stellen: Die Geschäftsführer sind das alleinige Geschäftsführungsorgan. Das Zusammenwirken der Geschäftsführer mit dem Wissenschaftlich-Technischen Rat ist dadurch gekennzeichnet, daß die Geschäftsführer bei bestimmten genau aufgezählten Angelegenheiten als Handlungsvoraussetzung ein zustimmendes Votum des Wissenschaftlich-Technischen Rates benötigen. Diese Angelegenheiten sind:

1. Übernahme weiterer und Einstellung bisheriger Aufgaben, wenn sie zugleich der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen
2. Forschungs- und Entwicklungsprogramme
3. Wirtschaftspläne und Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme, soweit wissenschaftliche und technische Angelegenheiten berührt sind
4. Berufung und Abberufung der Leiter der Institute
5. Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Instituten; Institutsordnungen
6. Inangriffnahme und Beendigung von Projekten mit bedeutendem finanziellen und personellen Umfang; Bestellung und Abberufung der Projektleiter; Projektordnungen
7. Grundsätze für die Verwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse
8. Verfahren zur Erfolgskontrolle.

Das Zusammenwirken liegt in der Hand und in der Verantwortung der Geschäftsführer: Sie informieren den Wissenschaftlich-Technischen Rat eingehend und holen sein Votum ein. Der Wissenschaftlich-Technische Rat kann den Geschäftsführern Vorschläge machen und Empfehlungen geben. Ein abweichendes Votum des Wissenschaftlich-Technischen Rates in den oben genannten Angelegenheiten hat aufschiebende Wirkung. Die Geschäftsführer leiten eine erneute gemeinsame Erörterung mit dem Wissenschaftlich-Technischen Rat ein. Kommt es dabei nicht zu einer Übereinstimmung, so müssen die Geschäftsführer die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur abschließenden Entscheidung vorlegen, wenn sie ihren Vorschlag weiterverfolgen wollen. Hierbei legen sie das abweichende Votum des Wissenschaftlich-Technischen Rates dem Aufsichtsrat mit vor. Diese Regelung ist gerechtfertigt, weil die davon betroffenen Angelegenheiten wegen ihrer fachlichen und finanziellen Bedeutung solches Gewicht haben, daß die Geschäftsführer nicht ohne oder gegen das Votum des Wissenschaftlich-Technischen Rates entscheiden sollten. Gleichzeitig fallen diese Angelegenheiten in aller Regel in die Zuständigkeiten des Aufsichtsrats als Steuerungs- und Kontrollorgan der Forschungseinrichtung. Deshalb ist der Aufsichtsrat auch dazu berufen, gegebenenfalls die abschließende Entscheidung zu treffen.

Tz 44 Aus der so beschriebenen Funktion des Wissenschaftlich-Technischen Rates lassen sich auch die Kriterien für seine Größe und Zusammensetzung ableiten.

Wissenschaftlich-Technischer Rat

Größe und Zusammensetzung

Zusammenwirken Geschäftsführer!

¹⁾ Siehe im einzelnen KFA-Geschäftsführer S. 2-4; für Beratungsfunktion des Wissenschaftlich-Technischen Rates auch GfK-Geschäftsführer S. 2; auf Mängel weist auch GMD-Sprecherrat hin S. 3.

²⁾ KFA-Betriebsrat S. 9, 12.

³⁾ KFA-Wissenschaftlich-Technischer Rat S. 3.

⁴⁾ S. 2.

⁵⁾ S. 39.

⁶⁾ S. 60.

Die Leitlinien und die auf ihnen beruhenden Gesellschaftsverträge sehen vor, daß alle Instituts- und Projektleiter Mitglieder des Wissenschaftlich-Technischen Rates sind. Sie stellen zwei Drittel der Mitglieder; ein weiteres Drittel sind gewählte wissenschaftliche und technische Mitarbeiter.

Tz 45 In den Berichten und Stellungnahmen vor allem der größeren Forschungseinrichtungen GfK und KFA wird kritisiert, daß der Wissenschaftlich-Technische Rat wegen seiner zu großen Mitgliederzahl zu schwerfällig sei¹⁾. Daß alle Institute im Wissenschaftlich-Technischen Rat vertreten seien, fördere außerdem den Partikularismus der Institute²⁾.

Die Mitwirkungsmöglichkeiten der gewählten wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter im Wissenschaftlich-Technischen Rat werden in den Forschungseinrichtungen teilweise als zu gering betrachtet, vor allem weil die Instituts- und Projektleiter eine Zweidrittel-Mehrheit haben³⁾. Außerdem befürchten einige Stellungnahmen, daß die Mitwirkung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter im Wissenschaftlich-Technischen Rat durch ihre Abhängigkeit von den Institutsleitern auf der Arbeitsebene beeinträchtigt wird⁴⁾.

Beide Gutachten kritisieren Größe und Zusammensetzung des Wissenschaftlich-Technischen Rates. Die Sozialforschungsstelle hebt die partikularistischen Institutsinteressen hervor; diese würden wegen der oft bestehenden Abhängigkeit der gewählten wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter von ihren Institutsleitern noch verstärkt⁵⁾. Das Battelle-Institut erwartet bei einer Verkleinerung des Wissenschaftlich-Technischen Rates eine Verbesserung seiner Arbeitsfähigkeit und der Qualität seiner Entscheidungen⁶⁾. Es befürwortet die paritätische Zusammensetzung des Wissenschaftlich-Technischen Rates aus Instituts-/Projektleitern und gewählten wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern⁷⁾.

Tz 46 Nach den bisherigen Erfahrungen wird die Arbeitsfähigkeit des zentralen fachlichen Mitwirkungsgremiums durch eine zu große Mitgliederzahl beeinträchtigt. Dies gilt vor allem für die größeren Forschungseinrichtungen wie GfK und KFA mit vielen Instituten, weil dadurch ein Gremium mit mehr als 50 Mitgliedern entsteht. Deshalb sollte künftig der Wissenschaftlich-Technische

¹⁾ GfK-Geschäftsführer S. 2; KFA-Geschäftsführer S. 4; ÖTV S. 10.

²⁾ KFA-Geschäftsführer S. 3; GfK-Geschäftsführer S. 2; GMD-Betriebsrat S. 1; GMD-Sprecherrat S. 4; ÖTV S. 10.

³⁾ GMD-Sprecherrat S. 3/4; ÖTV S. 10/11, GEW S. 2.

⁴⁾ GfK-Wissenschaftlich-Technischer Rat S. 5; GfK-Betriebsrat S. 3; GMD-Sprecherrat S. 4; ÖTV S. 9;

⁵⁾ S. 91 ff.

⁶⁾ S. 40, 48, 60.

⁷⁾ S. 61.

Rat nicht mehr als 14 Mitglieder haben. Das in der KFA praktizierte Verfahren — Plenum und Hauptkommission des Wissenschaftlich-Technischen Rats — hat den Nachteil, daß sich die Entscheidungen wegen der Zweistufigkeit teilweise verzögern und bewirkt zugleich, daß das Plenum in einer Reihe von Angelegenheiten nicht selbst entscheidet.

Tz 47 Die Leitlinien sehen als gewählte Mitglieder des Wissenschaftlich-Technischen Rates nur wissenschaftliche und technische Mitarbeiter vor. Dabei sollte es aus denselben Gründen, wie sie für das fachliche Mitwirkungsgremium auf Institutebene bereits dargelegt worden sind, bleiben. Die Zusammensetzung muß sich an den Aufgaben des Wissenschaftlich-Technischen Rates orientieren. Sein Aufgabenspektrum ist gegenüber dem des fachlichen Mitwirkungsgremiums auf Institutebene noch stärker fachbezogen. Deshalb können nur wissenschaftliche und technische Mitarbeiter Mitglieder des Wissenschaftlich-Technischen Rates sein. Würden alle Mitarbeiter im Wissenschaftlich-Technischen Rat vertreten sein, so wäre die erforderliche Abgrenzung zwischen betrieblicher Mitbestimmung und fachlicher Mitwirkung durchbrochen. Noch größer als auf der Institutebene ist die Gefahr von Kompetenzüberschneidungen auf der Leitungsebene. Befugnisse und Arbeit des Betriebsrats als legitime Vertretung der Arbeitnehmer dürfen durch die Tätigkeit des Wissenschaftlich-Technischen Rates auf keinen Fall beeinträchtigt werden. In Angelegenheiten, die den Betriebsrat und den Wissenschaftlich-Technischen Rat gemeinsam angehen, müssen beide Gremien unter dem jeweiligen spezifischen Aspekt ihrer Funktion tätig werden. Um dem Betriebsrat zu erleichtern, die Interessen aller Arbeitnehmer zu vertreten, sollte aber ein Mitglied des Betriebsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Wissenschaftlich-Technischen Rates teilnehmen. Dadurch ließe sich die erforderliche Information des Betriebsrats sicherstellen.

Tz 48 Um die Mitwirkung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter zu stärken und um das Übergewicht der Instituts- und Projektleiter abzubauen, kann erwogen werden, eine paritätische Zusammensetzung von Instituts- und Projektleitern einerseits und gewählten wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern andererseits einzuführen. Je nach Größe der Forschungseinrichtung könnte der Wissenschaftlich-Technische Rat aus höchstens 7 Instituts- oder Projektleitern sowie einer gleichen Anzahl gewählter wissenschaftlicher und technischer Mitarbeiter bestehen.

Die Mitglieder könnten wie folgt gewählt werden: Die Instituts- und Projektleiter wählen ihre Vertreter aus ihrer Mitte. Für die Wahl der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter sollten auch hier alle Mitarbeiter der Forschungseinrichtung (ausschließlich der Instituts- und Projektleiter) das aktive Wahlrecht haben. Dafür sind die

Passives
Wahl-
recht

Aktives
Wahl-
recht

selben Gründe maßgebend, die bereits für die Institutsebene dargelegt wurden. Auch im Wissenschaftlich-Technischen Rat sollten sich die zu wählenden wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter neben ihrem Fachwissen durch Kooperationsbereitschaft und Kollegialität auszeichnen, was alle Mitarbeiter beurteilen können. Das aktive Wahlrecht aller Mitarbeiter kann auch hier ihre Integration und den Betriebsfrieden fördern.

Der Wissenschaftlich-Technische Rat wählt aus einer Mitte den Vorsitzenden. Seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Die Geschäftsführer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Sonstige Zusammen- schlüsse

Tz 49 In einigen Forschungseinrichtungen gibt es neben den fachlichen Mitwirkungsgremien auf Instituts- und Leitungsebene Zusammenschlüsse wie Delegiertenversammlung (GfK), Sprecherversammlung (KFA), Sprecherrat (GMD) und Elektoren (DFVLR). Diese Zusammenschlüsse haben sich in der Zeit vor den Leitlinien zu Beginn der Diskussion über eine fachliche Mitwirkung gebildet. Teilweise waren sie Vorstufen der heutigen Mitwirkungsgremien, teilweise sind sie Wahlmännergremien oder dienen dem Informationsaustausch.

Die Leitlinien sehen diese Zusammenschlüsse nicht vor, denn soweit sie fachliche Mitwirkungskomponenten haben, gehört dies zu den Aufgaben der neuen Mitwirkungsgremien. Soweit der Informationsaustausch gefördert werden soll, wird das Problem der Verbesserung der vertikalen und horizontalen Information angesprochen. Es ist vorteilhafter, wenn die in die Mitwirkungsgremien Gewählten die Informationen mit den Mitarbeitern unmittelbar austauschen und nicht über gesonderte Zusammenschlüsse oder Gremien. Auch neigen solche Zusammenschlüsse dazu, über den reinen Informationsaustausch hinaus zu gehen und damit in Konkurrenz zu den fachlichen Mitwirkungsgremien und zum Betriebsrat zu treten¹⁾. Derartige Entwicklungen können die Willensbildung in der Forschungseinrichtung beeinträchtigen. Wahlmännergremien gibt es aufgrund der in einigen Forschungseinrichtungen praktizierten indirekten Wahl. Wenn künftig die gewählten Mitglieder der Gremien in direkter Wahl gewählt werden, werden die Wahlmännergremien überflüssig.

2.4.3 Aufsichtsorgane

Tz 50 Die Funktionen der Aufsichtsorgane sind: Aufgabenstellung, Durchführungs- und Erfolgskontrolle, Überwachung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung sowie andere, die Forschungseinrichtungen als Ganzes betreffende Angelegenheiten wissenschaftlich-technischer, finanzieller, organisatorischer, personeller und administrativer Art.

¹⁾ DFVLR-Vorstand S. 6; KFA-Geschäftsführer S. 4/5; KFA-Betriebsrat S. 8/14; Battelle S. 47.

Die Leitlinien sehen für die Mitwirkung im Aufsichtsorgan gewählte wissenschaftliche und technische Mitarbeiter vor, um auch den internen fachlichen Sachverstand in die Entscheidungen einfließen zu lassen.

Tz 51 Die Stellungnahmen und Gutachten halten dies überwiegend für einen guten Ansatz. Es wird jedoch teilweise eine größere Zahl von gewählten Mitarbeitern und die Ausdehnung des Wahlrechts auf alle Mitarbeiter der Forschungseinrichtungen befürwortet.

Tz 52 Die jetzige Regelung ist unbefriedigend. Eine Lösung wird jetzt noch nicht vorgeschlagen, weil das künftige Unternehmens-Verfassungsrecht abgewartet werden muß. Dennoch könnten schon jetzt geregelt werden: Wahl der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter im Aufsichtsrat durch alle Mitarbeiter und beratende Teilnahme je eines Vertreters des Betriebsrats und des Wissenschaftlich-Technischen Rates an Sitzungen des Aufsichtsorgans.

2.4.4 Besonderheiten für einzelne Forschungseinrichtungen

Tz 53 Bei der Frage, wie die Leitungsstruktur in den Forschungseinrichtungen gestaltet werden sollte, wurde zwischen F+E-Zentren und Gf-Zentren unterschieden. Diese Unterscheidung ist nicht der einzige Anknüpfungspunkt für unterschiedliche Strukturen. Ein zusätzlicher Gesichtspunkt kann die Forschung an und mit einem Großgerät sein, wie es bei der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron und der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH der Fall ist. Hier kann es zweckmäßig und vorteilhaft sein, ein Leitungsgremium vorzusehen, in dem die Leitungs- und die fachliche Mitwirkungsfunktion zusammenfallen. Wählt man an Stelle dieses Integrationsmodells die Kooperationsstruktur, so sollte das zentrale fachliche Mitwirkungsgremium die gleichen Aufgaben und Kompetenzen haben, wie sie oben unter 2.4.2 beschrieben sind. Bei einigen Gf-Zentren gibt es außerdem externe Beiräte, die bei der Aufgabenstellung und der Beurteilung von Forschungsvorhaben eine große Bedeutung haben. Ferner sind externe Wissenschaftlergruppen, die die Forschungsgeräte eines Zentrums nutzen, in den Mitwirkungsgremien der Einrichtung vertreten. Weitere Besonderheiten können gerechtfertigt sein bei großer räumlicher Trennung der Arbeitseinheiten, wie sie z. B. bei der Deutschen Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. gegeben ist.

In allen Fällen muß sich die fachliche Mitwirkung jedoch an der Organisations- und Arbeitsstruktur orientieren, wie sie sich aus der Aufgabenstellung der Forschungseinrichtung ergibt. Wenn Sonderregelungen für einzelne Forschungseinrichtungen erwogen und praktiziert werden sollten, so wird dies immer nur für eine Forschungseinrichtung als Ganzes in Frage kommen.

**Leitlinien
des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
zu Grundsatz-, Struktur- und Organisationsfragen
von rechtlich selbständigen Forschungseinrichtungen,
an denen die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister für Bildung und
Wissenschaft, überwiegend beteiligt ist
(Fassung 1971)**

Die Leitlinien sind vorgesehen für folgende Forschungseinrichtungen:

Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY), Hamburg

Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DFVLR), Porz-Wahn

Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt mbH (GKSS), Hamburg

Gesellschaft für Kernforschung mbH (GfK), Karlsruhe

Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH (GMD), Birlinghoven

Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH (GSI), Darmstadt

Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH (GSF), München

Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA), Jülich

Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI), Berlin

I.

A. Vorbemerkung

1. Die Bundesregierung hat in ihrer Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 grundlegende Reformen in Bildung und Forschung in Aussicht gestellt und Reformvorschläge für Hochschulen und staatliche Forschungseinrichtungen angekündigt.

Zu diesen Reformvorschlägen gehören neue Überlegungen zu Grundsatz-, Struktur- und Organisationsfragen der rechtlich selbständigen Forschungseinrichtungen, die der Bund und die Länder seit 15 Jahren fördern.

2. Bei den im folgenden in Leitlinien zusammengefaßten Überlegungen, die dem großen Fragenkomplex „Verhältnis Gesellschaft, Staat und Wissenschaft“ zuzuordnen sind, stehen zwei Elemente im Mittelpunkt:

- der Umfang und die Art der Einflußnahme des Staates auf die Forschungseinrichtungen
- das Ausmaß und die Form der Mitwirkung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter *) bei den wissenschaftlichen und technischen Entscheidungen in den Forschungseinrichtungen.

Beide Elemente stehen in engem Zusammenhang mit der Frage, welchen Freiheitsraum die wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter in den Forschungseinrichtungen haben sollen.

3. Die Reformvorschläge sollen den wissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen der Forschungseinrichtungen weiter erhöhen und zugleich den Willen der Bundesregierung ausdrücken,

- die innere Struktur der Forschungseinrichtungen auf eine überzeugende freiheitliche und demokratische Grundlage zu stellen
- einerseits den wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern der Forschungseinrichtungen den notwendigen Freiheitsraum zu sichern, andererseits die erforderlichen Entscheidungen für die zu lösenden Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu gewährleisten

*) Unter wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern werden verstanden: alle wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter der Forschungseinrichtungen mit einer abgeschlossenen Hochschul- oder Ingenieurschulbildung und alle Mitarbeiter, die eine vergleichbare Tätigkeit ausüben. Soweit wissenschaftliche und technische Mitarbeiter besondere Funktionen ausüben, wird im folgenden die Funktionsbezeichnung (z. B.: Institutsleiter, Projektleiter) verwendet.

- die Aufgabenstellung der Forschungseinrichtungen den von der Gesellschaft gestellten Fragen und den Fortschritten in Wissenschaft und Technik anzupassen.

4. Aufgaben und Arbeiten der Forschungseinrichtungen sind nicht statisch. Sie ändern sich im Laufe der Jahre mit den von der Gesellschaft gestellten Fragen bzw. Anforderungen und mit den wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen. Dieser Dynamik müssen sich sowohl die Forschungseinrichtungen in ihrer Organisation und Struktur als auch der Staat in seiner Forschungsförderung anpassen. Die Leitlinien enthalten daher Überlegungen, wie sie im jetzigen Zeitpunkt für richtig gehalten werden. Auch diese Überlegungen werden sich fortentwickeln müssen.

5. Die vorliegende zweite Fassung der Leitlinien enthält gegenüber der ersten einige Änderungen. Ihr gingen wiederum Gespräche mit allen Partnern aus den Forschungseinrichtungen voraus.

B. Einfluß des Staates auf die Forschungseinrichtungen

1. Der Staat steht den hier genannten Forschungseinrichtungen in zweifacher Weise gegenüber:

- er formuliert und stellt die Aufgaben, soweit sie aus gesellschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Forderungen entstehen
- er finanziert die für die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben erforderlichen Ausgaben.

2. Der Staat nimmt auf die Forschungseinrichtungen grundsätzlich nach dem Prinzip der Globalsteuerung Einfluß. Er legt auf der Grundlage einer umfassenden Forschungsplanung die generellen Forschungsziele und die finanziellen Gesamtzusammenhänge fest. Er setzt die Prioritäten, koordiniert die Arbeiten der Forschungseinrichtungen, sorgt für eine objektive und wirksame Erfolgskontrolle und achtet auf den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz öffentlicher Mittel. Er übt seinen Einfluß vornehmlich über seine Vertreter in den Aufsichtsorganen aus. Hierbei wird er von Sachverständigengremien beraten, die externe „Beiräte“ der Forschungseinrichtungen, aber auch andere Beratungsgremien sein können.

3. Innerhalb dieses Rahmens gilt der Grundsatz der Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Forschungseinrichtungen; dabei soll in wissenschaftlich-technischen Fragen das entscheidende Gewicht der Vertreter der Wissenschaft und Technik gewahrt bleiben.

C. Mitwirkung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter

1. Die Mitwirkung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter bei den Entscheidungen in den Forschungseinrichtungen kann – bedingt durch deren unterschiedliche Aufgabenstellungen – nicht in einer für alle Einrichtungen einheitlichen Weise geschehen.

Die Forschungseinrichtungen befassen sich derzeit vor allem mit Vorhaben auf den Gebieten der Kernenergie, der Luft- und Weltraumforschung sowie der Datenverarbeitung. Es haben sich zwei Grundtypen gebildet:

- Forschungseinrichtungen der anwendungsorientierten Forschung und technischen Entwicklung (F + E-Zentren)
- Forschungseinrichtungen der Grundlagenforschung (Gf-Zentren).

Die F + E-Zentren stehen in Aufgaben und Arbeitsweise der Industrie näher als den Hochschulen. In ihnen sind die Zusammenarbeit mit der Industrie und die Zuarbeit zur Industrie sowie die Managementführung ausgeprägt.

Die Gf-Zentren stehen in Aufgaben und Arbeitsweise den Hochschulen näher als der Industrie. Sie arbeiten bei der Nutzung großer wissenschaftlicher Geräte eng mit den traditionellen Forschungseinrichtungen zusammen. In ihnen ist die Leitung durch Wissenschaftler ausgeprägt.

Nicht immer sind diese beiden Grundtypen in reiner Form anzutreffen. F + E-Zentren betreiben auch Grundlagenforschung und weisen so Merkmale eines Gf-Zentrums auf. Einige Forschungseinrichtungen lassen sich weder dem einen noch dem anderen Grundtyp eindeutig zuordnen. Bei der Lösung der Grundsatz-, Struktur- und Organisationsfragen ist daher dem Charakter jeder einzelnen Forschungseinrichtung Rechnung zu tragen.

2. Die Mitwirkung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter bei den wissenschaftlichen und technischen Entscheidungen in den Forschungseinrichtungen vollzieht sich im allgemeinen in drei Ebenen (vgl. dazu Abschnitt II.):

- a) bei der wissenschaftlichen und technischen Leitung der Einrichtung
- b) in den Instituten bzw. Projekten
- c) im Aufsichtsorgan.

zu a):

In einem F + E-Zentrum wird die Mitwirkung bei der wissenschaftlichen und technischen Leitung – die bei der Geschäftsführung liegt –

im Wissenschaftlich-Technischen Rat zusammengefaßt. Der Wissenschaftlich-Technische Rat besitzt in allen bedeutenden Angelegenheiten wissenschaftlich-technischer Art das Recht zur Mitentscheidung.

In einem Gf-Zentrum haben Wissenschaftler über das wissenschaftliche Leitungsgremium die unmittelbare Leitung der Einrichtung. Die Mitwirkung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter – die nicht dem wissenschaftlichen Leitungsgremium angehören – vollzieht sich über den (internen) Wissenschaftlichen Ausschuß; dieser berät die Wissenschaftliche Leitung.

zu b):

In größeren Instituten (mehr als 15 wissenschaftliche und technische Mitarbeiter) bzw. in Projekten ist der Institutsleitungsausschuß bzw. ein Projektgremium – im einzelnen geregelt durch Instituts- bzw. Projektordnung – das Gremium der Mitwirkung. In kleineren Instituten ist eine solche Regelung entbehrlich.

zu c):

Im Aufsichtsorgan sind die wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter vertreten und wirken so an dessen Entscheidungen mit.

II.

Die Grundsatzüberlegungen sind nach vier Problemkreisen geordnet:

- Problemkreis 1: Mitwirkung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter bei der wissenschaftlich-technischen bzw. wissenschaftlichen Leitung der Forschungseinrichtungen
- Problemkreis 2: Mitwirkung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter in Instituten (bzw. entsprechenden Arbeitseinheiten) und in Projekten
- Problemkreis 3: Rechtliche Organisation; Organe, Beiräte
- Problemkreis 4: Vergütungssystem, betriebliche Mitbestimmung; Mobilität.

Die rechtliche Ausgestaltung ist in den Musterverträgen für F + E-Zentren und Gf-Zentren niedergelegt. Das Zusammenwirken der Organe in F+E-Zentren und Gf-Zentren wird in je einem Organigramm aufgezeigt.

Problemkreis 1

1. Mitwirkung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter bei der wissenschaftlich-technischen bzw. wissenschaftlichen Leitung der Forschungseinrichtungen

1.1 F + E-Zentren

Leitung

Die Leitung der F + E-Zentren liegt bei den Geschäftsführungen. Die Mitwirkung aller wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter bei den wissenschaftlich-technischen Angelegenheiten vollzieht sich über die Wissenschaftlich-Technischen Räte (bisherige Bezeichnung: Wissenschaftliche Räte).

Die Wissenschaftlich-Technischen Räte haben Organstellung.

Kompetenzen und Zusammensetzung des Wissenschaftlich-Technischen Rates

Entscheidungs- und Mitwirkungskompetenz

Der Wissenschaftlich-Technische Rat entscheidet mit bei allen bedeutenden Angelegenheiten wissenschaftlich-technischer Art.

Mitentscheidung bedeutet hier, daß bestimmte Entscheidungen der Geschäftsführung nicht ohne den Wissenschaftlich-Technischen Rat getroffen werden können.

Mitzientscheidende Angelegenheiten sind insbesondere:

- Übernahme weiterer und Einstellung bisheriger Aufgaben
- Forschungs-, Entwicklungs-, Ausbau- und Investitionsprogramm
- Aufstellung des Wirtschaftsplans im Rahmen der bereitgestellten Etatmittel
- Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Instituten; Aufnahme und Beendigung von Vorhaben, Programmen und Projekten
- Berufung und Abberufung von Instituts- und Projektleitern.

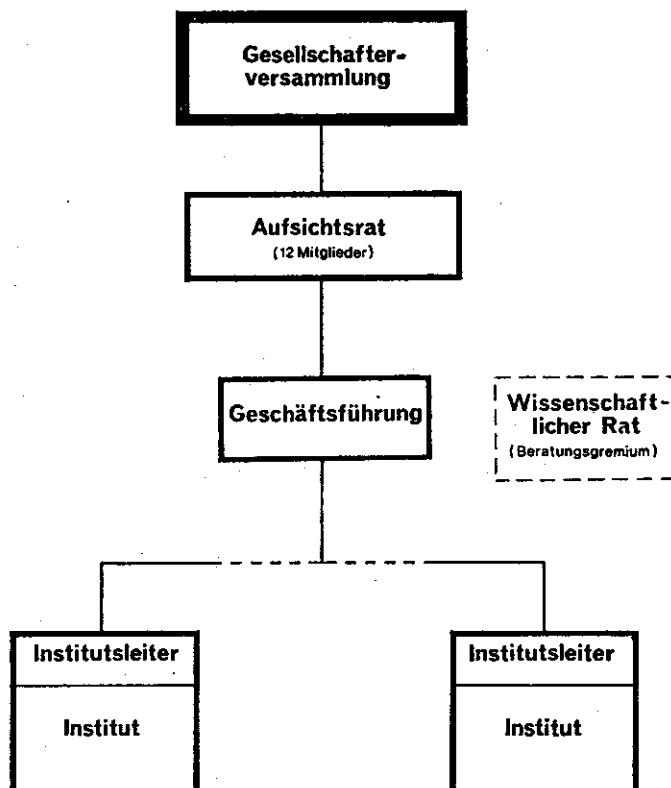
Verhältnis des Wissenschaftlich-Technischen Rates zur Geschäftsführung

Der Wissenschaftlich-Technische Rat und die Geschäftsführung sollen, insbesondere bei den mitzientscheidenden Angelegenheiten, eng zusammenarbeiten.

Soweit die endgültige Entscheidung einem Aufsichtsorgan vorbehalten ist, unterbreitet die Geschäftsführung den gemeinsamen Vorschlag. Falls ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande kommt, werden die unterschiedlichen Vorschläge vorgelegt.

Forschungseinrichtungen der anwendungsorientierten Forschung und technischen Entwicklung (GmbH's)

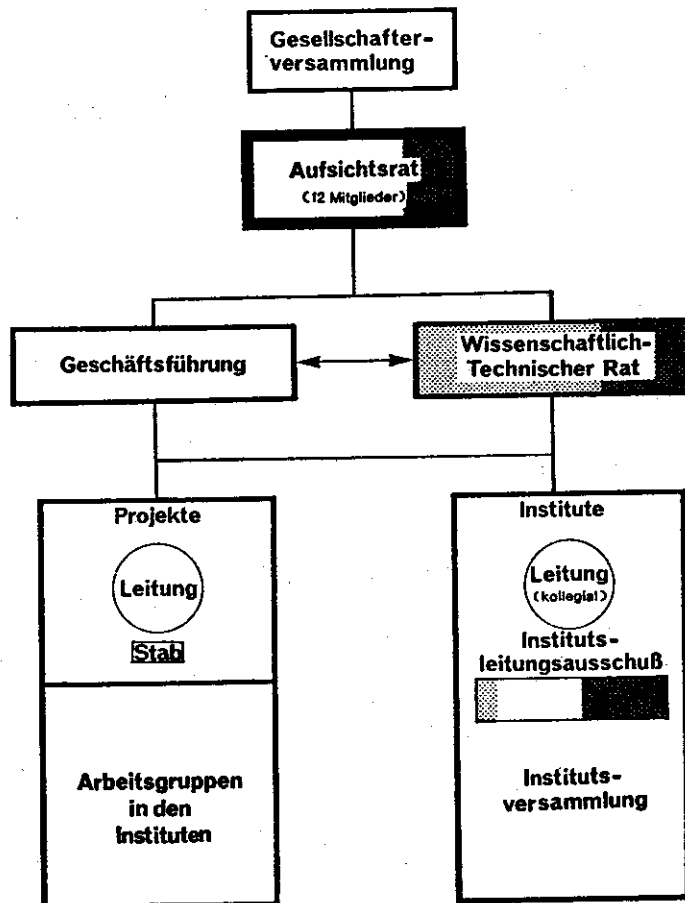
Bisherige Organisationsform



- Schwergewicht der Entscheidungen bei der Gesellschafterversammlung
- Wissenschaftlicher Rat kein Gesellschaftsorgan
- Keine Mitwirkung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter im Aufsichtsrat
- Keine förmliche Regelung der Mitwirkung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter im Wissenschaftlichen Rat und in den Instituten

**Forschungseinrichtungen der anwendungsorientierten Forschung
und technischen Entwicklung (GmbH's)**

Neue Organisationsform nach den Leitlinien



- = Projekt- und Institutsleiter
- = Gewählte wissenschaftliche oder technische Mitarbeiter

In anderen Angelegenheiten, die nicht der Beschlußfassung durch ein Aufsichtsorgan bedürfen, hat der Wissenschaftlich-Technische Rat das Recht, das Aufsichtsorgan gegen Entscheidungen der Geschäftsführung mit aufschiebender Wirkung anzurufen, sofern das zwei Drittel seiner Mitglieder beschließen.

Der Vorsitzende des Wissenschaftlich-Technischen Rates oder sein Stellvertreter nimmt an den regelmäßigen Sitzungen der Geschäftsführung teil.

Mitwirkung bei Geschäftsführerbestellung

Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsorgan im Benehmen mit dem Wissenschaftlich-Technischen Rat bestellt.

Beratung anderer Organe

Der Wissenschaftlich-Technische Rat berät die anderen Organe in wissenschaftlich-technischen Angelegenheiten, die von Bedeutung sind.

Zusammensetzung

Dem Wissenschaftlich-Technischen Rat gehören an:

- Instituts- und Projektleiter
- gewählte Vertreter der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter
- ein Betriebsratsvertreter, der wissenschaftlicher oder technischer Mitarbeiter ist.

Die Beteiligung gewählter wissenschaftlicher und technischer Mitarbeiter im Wissenschaftlich-Technischen Rat wird in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen verankert. Grundsatz ist dabei die Drittelbeteiligung gewählter Vertreter.

1.2 Gf-Zentren

Wissenschaftliche Leitung

Die Leitung der Gf-Zentren liegt bei einem wissenschaftlichen Leitungsgremium (Bezeichnung in der Regel: Wissenschaftliche Leitung, aber auch Direktorium), dem mehrere Wissenschaftler und die Geschäftsführer angehören.

Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Leitung – mit Ausnahme des kaufmännischen Geschäftsführers – werden vom Wissenschaftlichen Rat im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Ausschuß vorgeschlagen und vom Aufsichtsorgan berufen. Der wissenschaftlich-technische Geschäftsführer wird vom Aufsichtsorgan im Einvernehmen, der kaufmännische Geschäftsführer im Benehmen mit der Wissenschaftlichen Leitung bestellt.

Wissenschaftlicher Ausschuß

Die Mitwirkung aller nicht der Wissenschaftlichen Leitung angehörenden wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter vollzieht sich über den Wissenschaftlichen Ausschuß.

Der Wissenschaftliche Ausschuß hat Organstellung.

Kompetenzen und Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Ausschusses

Kompetenzen

Der Wissenschaftliche Ausschuß berät die Wissenschaftliche Leitung in allen bedeutenden Angelegenheiten wissenschaftlicher Art.

Der Wissenschaftliche Ausschuß macht Vorschläge und nimmt Stellung

- zur Übernahme weiterer und zur Einstellung bisheriger Aufgaben
- zum Forschungs-, Entwicklungs-, Ausbau- und Investitionsprogramm
- zur Aufstellung des Wirtschaftsplans im Rahmen der bereitgestellten Etatmittel
- zur Berufung und Abberufung der Mitglieder der Wissenschaftlichen Leitung und der Abteilungs- oder Gruppenleiter
- zu Fragen der Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen sowie internationalen Stellen.

Zusammensetzung

Dem Wissenschaftlichen Ausschuß gehören an:

- die Abteilungs- oder Gruppenleiter
- gewählte Vertreter der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter
- die Leiter und gewählte Vertreter der ständig tätigen auswärtigen Arbeitsgruppen *)
- ein Betriebsratsvertreter, der wissenschaftlicher oder technischer Mitarbeiter ist.

Die Beteiligung gewählter wissenschaftlicher und technischer Mitarbeiter im Wissenschaftlichen Ausschuß wird in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen verankert. Grundsatz ist dabei mindestens eine Drittelbeteiligung gewählter Vertreter.

Die von der Wissenschaftlichen Leitung vorzuschlagende Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter.

*) Ständig tätige auswärtige Arbeitsgruppen sind Gruppen anderer Forschungseinrichtungen, die – wenn auch mit wechselnden Mitgliedern – nicht nur vorübergehend im Rahmen des Forschungsprogramms an Experimenten beteiligt sind.

Forschungseinrichtungen der Grundlagenforschung

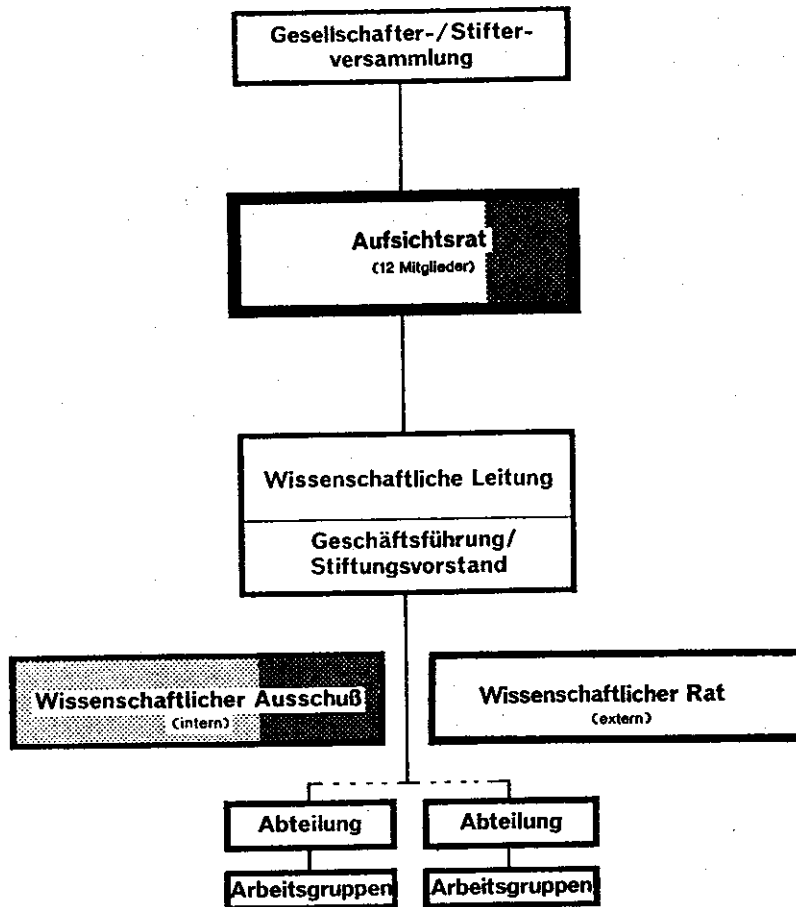
Bisherige Organisationsform



- Keine Mitwirkung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter im Verwaltungs-/Aufsichtsrat
- Kein Gremium für die Mitwirkung der nicht dem Direktorium angehörenden wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter

Forschungseinrichtungen der Grundlagenforschung

Neue Organisationsform nach den Leitlinien



▨ = Abteilungs- und Gruppenleiter

■ = Gewählte wissenschaftliche und technische Mitarbeiter

Problemkreis 2

2. Mitwirkung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter in Instituten (bzw. entsprechenden Arbeitseinheiten) und in Projekten

Die Mitwirkung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter in den Instituten und Projekten erstreckt sich auf alle Fragen des Arbeitsprogramms und des Einsatzes der zur Verfügung stehenden Mittel. Sie vollzieht sich im Rahmen von Instituts- und Projektordnungen. Diese Ordnungen müssen den wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern angemessene Mitwirkungs- und Informationsrechte gewähren und ihre Mitverantwortung zum Ausdruck bringen.

Bei kleineren Instituten *) bedarf es nicht der förmlichen Regelung der Mitwirkung. Der kollegiale Charakter der wissenschaftlichen Arbeit bewirkt bereits eine ausreichende Teilnahme an der Entscheidung und Entscheidungsvorbereitung; die Mitwirkung vollzieht sich hier über die arbeitsbedingten engen Kontakte und in den Arbeitsbesprechungen.

2.1 Grundsätze für Institutsordnungen

Die Institute geben sich die Ordnungen selbst.

Die Institutsordnungen müssen sich dabei im Rahmen dieser Grundsätze halten und bedürfen zum Inkrafttreten der Zustimmung durch das Aufsichtsorgan, nachdem der Wissenschaftlich-Technische Rat und die Geschäftsführung bzw. der Wissenschaftliche Ausschuß und die Wissenschaftliche Leitung Stellung genommen haben.

Institutsleitung

Die Institutsleitung trifft die Entscheidungen über die wissenschaftlichen und technischen Angelegenheiten des Instituts.

Die Institutsleitung besteht aus einem oder mehreren Institutsleitern. Bei Instituten, die überwiegend Grundlagenforschung betreiben, soll die kollegiale Leitung die Regel sein. Auch in Instituten der überwiegend anwendungsorientierten Forschung und technischen Entwicklung soll die kollegiale Leitung nach angemessener Übergangszeit die Regel werden.

Ein Institutsleiter soll auf Grund übereinstimmender Beschlüsse des Wissenschaftlich-Technischen Rates bzw. Wissenschaftlichen Ausschusses, der Geschäftsführung bzw. Wissenschaftlichen Leitung und des Aufsichtsorgans berufen werden. Vor der Berufung eines neuen Institutsleiters sind die wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter zu hören.

*) d. h. Institute mit bis zu 15 wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern.

Institutsleitungsausschuß

Die Mitwirkung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter vollzieht sich vor allem im Institutsleitungsausschuß.

Ihm gehören an:

- die am Institut tätigen Institutsleiter
- die Leiter der Arbeitsgruppen
- je Arbeitsgruppe ein gewählter wissenschaftlicher oder technischer Mitarbeiter.

Wenn ein so zusammengesetzter Institutsleitungsausschuß eine für die praktische Arbeit zu große Mitgliederzahl umfassen würde, können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Zahl der gewählten Mitarbeiter muß stets der Zahl der Arbeitsgruppenleiter entsprechen.

Im Institutsleitungsausschuß werden alle Fragen des Arbeitsprogramms und des Einsatzes der zur Verfügung stehenden Mittel und Personalstellen beraten und die Entscheidungen der Institutsleitung vorbereitet. Er muß in allen wesentlichen Angelegenheiten des Instituts informiert und gehört werden. Bestehen in wichtigen Fragen Meinungsverschiedenheiten, so können sich die Arbeitsgruppenleiter und die gewählten wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter des Institutsleitungsausschusses, wenn sie das mit Zweidrittelmehrheit beschließen, an die Geschäftsführung oder den Wissenschaftlich-Technischen Rat wenden.

Institutsversammlung

Alle Mitarbeiter des Instituts bilden die Institutsversammlung, die vor allem der Förderung der gegenseitigen Information dient. Sie beschließt die vom Aufsichtsorgan zu genehmigende Institutsordnung und gestaltet das Institutsleben mit. Die Institutsleitung und der Institutsleitungsausschuß unterrichten die Institutsversammlung über die wesentlichen Angelegenheiten des Instituts und der Forschungseinrichtung.

2.2 Grundsätze für Projektordnungen

Projekt

Als Projekt wird eine weitgehend in Einzelheiten geplante, zeitlich festgelegte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete wissenschaftliche oder technische Forschungs- oder Entwicklungsaufgabe verstanden. Das Projekt ist Teil des Forschungs- und Entwicklungsprogramms.

Projektordnung

Für die Organisation des einzelnen Projekts – sofern es über den Rahmen eines Instituts hinausgeht – wird durch die Geschäftsführer und den Wissenschaftlich-Technischen Rat im Rahmen dieser Grund-

sätze eine Projektordnung aufgestellt. Dabei sind die am Projekt arbeitenden wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter zu beteiligen.

Zum Erlaß der Projektordnung bedürfen die Geschäftsführer der Zustimmung des Aufsichtsorgans.

Projektleiter, Projektstab

Der Projektleiter wird von den Geschäftsführern nach Zustimmung des Wissenschaftlich-Technischen Rates und des Aufsichtsorgans berufen und abberufen. Er ist den Geschäftsführern und dem Wissenschaftlich-Technischen Rat in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der Projektordnung für die Durchführung des Projektes verantwortlich.

Sofern die Größe des Projekts es erfordert, wird der Projektleiter von einem Projektstab unterstützt.

Projektdurchführung

Der Projektleiter vereinbart schriftlich mit den beteiligten Institutsleitungen die Beiträge der Institute zum Projekt, die Bereitstellung von Personal und Mitteln sowie die Termine. In diesem Rahmen hat er gegenüber den für das Projekt Tätigen umfassende Informations-, Kommunikations- und Kontrollrechte, damit das Projekt termin-, finanz- und sachgerecht abgewickelt werden kann. Wenn zentrale Sachfragen es erfordern, kann er Änderungen der Vereinbarungen verlangen.

Er kann Arbeitsausschüsse zur Behandlung von Sachfragen bilden.

Projektgremium

Zur Beratung der Projektplanung (F+E-Programm für das Projekt), zur Beratung der Geschäftsführung, des Wissenschaftlich-Technischen Rates und des Projektleiters sowie zur Projektverfolgung und -kontrolle wird für jedes Projekt ein Projektgremium gebildet. Ihm gehören an

- der wissenschaftlich-technische Geschäftsführer oder sein Vertreter
- die Leiter der am Projekt wesentlich beteiligten Institute oder deren Vertreter
- gewählte Vertreter der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter
- gegebenenfalls Vertreter der Forschungseinrichtungen oder der Industrieunternehmen, die am Projekt beteiligt sind.

Der Projektleiter nimmt an den Sitzungen des Projektgremiums teil. Die Zahl der gewählten Mitglieder soll mindestens ein Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder des Projektgremiums betragen.

Projekte besonderer Größe und Art

Bei Projekten, die über den Rahmen einer Forschungseinrichtung hinausgehen, können unter Beachtung der oben genannten Grundsätze zusätzliche organisatorische Maßnahmen getroffen werden.

Mitwirkung

Die Mitwirkung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter bei der Durchführung des Projekts vollzieht sich über gewählte Vertreter in einem Projektgremium und bei der kollegialen Zusammenarbeit in den Arbeitsgruppen.

Problemkreis 3

3. Rechtliche Organisation; Organe, Beiräte

Privatrechtsformen

3.1 Die Errichtung der Forschungseinrichtungen als juristische Personen des Privatrechts hat sich im Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft im allgemeinen bewährt. Die gegenwärtig verwendeten Rechtsformen (überwiegend GmbH, daneben Stiftung und eingetragener Verein) sind hinreichend flexibel, um die Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit der Forschungseinrichtungen sowie ein partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen Forschungseinrichtung und Staat zu gewährleisten. Hinsichtlich der Haushalts- und Verwaltungsvorschriften werden sich mit der beabsichtigten Einführung eines Finanzstatuts, das mit den Forschungseinrichtungen abgestimmt ist, Verbesserungen ergeben.

Neue Rechtsform

Daneben werden langfristig die Überlegungen zur Schaffung einer neuen, speziell auf die Großforschung ausgerichteten Rechtsform weitergeführt.

Gesellschafterversammlung

3.2 Das Schwergewicht der Entscheidungen wird von der Gesellschafterversammlung auf das Aufsichtsorgan verlagert.

Aufsichtsorgan

Das Aufsichtsorgan überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. In ihm wird über die allgemeinen Forschungsziele und die wichtigen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten der Forschungseinrichtung entschieden. Es beschließt die Grundsätze für die Erfolgskontrolle der wissenschaftlich-technischen Arbeiten. Es kann der Geschäftsführung und dem Wis-

wissenschaftlich-Technischen Rat in wichtigen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten und für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlich-technischen Arbeiten Weisungen erteilen. Der Zustimmung des Aufsichtsorgans bedürfen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Übernahme weiterer und Einstellung bisheriger Aufgaben
- Forschungs-, Entwicklungs-, Ausbau- und Investitionsprogramm
- Wirtschaftsplan
- Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Instituten
- Inangriffnahme und Beendigung von Projekten, sofern sie über den Rahmen eines Instituts hinausgehen
- Instituts- und Projektordnungen
- Berufung und Abberufung von wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern mit Leitungsfunktion
- sonstige in den Satzungen aufgezählte Angelegenheiten von besonderem Gewicht oder finanzieller Tragweite.

Zusammensetzung des Aufsichtsorgans

Dem Aufsichtsorgan gehören neben Vertretern der Gesellschafter Repräsentanten aus Wissenschaft und Wirtschaft sowie nicht mit der Geschäftsführung betraute von den wissenschaftlichen und technischen Mitarbeitern vorgeschlagene Vertreter der Forschungseinrichtung selbst an. Da der Bund und die Länder die wesentliche politische und finanzielle Verantwortung tragen, wird die Sitzverteilung so gehalten, daß ihre Vertreter insbesondere bei Beschlüssen von finanzieller Tragweite nicht überstimmt werden können.

Geschäftsführung

3.3 Forschungseinrichtungen in GmbH-Form haben einen wissenschaftlich-technischen und einen kaufmännischen Geschäftsführer.

Die Geschäftsführer vertreten die Forschungseinrichtung rechtlich nach innen und außen. Ihnen obliegt die Führung der Geschäfte, soweit diese nicht der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsorgan vorbehalten sind. Enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit der Geschäftsführer mit dem Wissenschaftlich-Technischen Rat bzw. Wissenschaftlichen Ausschuß ist dabei Voraussetzung jeder erfolgreichen Arbeit.

Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführer und ihr Verhältnis zu den anderen Organen werden in besonderen Geschäftsordnungen im einzelnen geregelt.

Wissenschaftlich-Technischer Rat, Wissenschaftlicher Ausschuß

3.4 Die Mitwirkung aller wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter bei der wissenschaftlich-technischen bzw. wissenschaftlichen Leitung der Forschungseinrichtung vollzieht sich über den Wissenschaftlich-Technischen Rat bzw. den Wissenschaftlichen Ausschuß (vgl. hierzu im einzelnen Problemkreis 1).

Externe Beiräte

3.5 Die Gf-Zentren werden in wissenschaftlichen Fragen grundsätzlicher Bedeutung von einem externen Wissenschaftlichen Rat beraten. Die Mitglieder werden in der Regel auf dessen Vorschlag, der im Benehmen mit der Wissenschaftlichen Leitung und dem Wissenschaftlichen Ausschuß erfolgen soll, vom Aufsichtsorgan berufen. Der Wissenschaftliche Rat nimmt zum Entwurf des Forschungsprogramms und des Wirtschaftsplans Stellung; er sorgt mit den anderen Organen für eine optimale Nutzung der Forschungsanlage, insbesondere durch Zusammenarbeit mit Hochschul- und anderen Forschungsinstituten.

Die F+E-Zentren können zu Ihrer Beratung einen Beirat bilden, der sich aus nicht der Forschungseinrichtung angehörenden Mitgliedern zusammensetzt und der die Forschungseinrichtung in wissenschaftlich-technischen Fragen oder in wichtigen die Industrie und Wirtschaft betreffenden Fragen berät.

Problemkreis 4

4. Vergütungssystem; betriebliche Mitbestimmung; Mobilität

Tarifsystem

4.1 Der für die Forschungseinrichtungen verbindliche BAT sieht bei weitgehender sozialer Absicherung eine leistungs- und lebensalterbezogene Vergütung vor. Er vermag jedoch nicht allen Besonderheiten im Personalbereich der Forschungseinrichtungen in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Deshalb wurden über- und außertarifliche Zulagenregelungen für das wissenschaftliche und technische Personal geschaffen, die zu einer Besserung der Personalsituation führten, jedoch von den Forschungseinrichtungen als auf längere Sicht nicht ausreichend angesehen werden. Es wird daher weiterhin geprüft, inwieweit Verbesserungen der Zulagenregelungen erforderlich und möglich sind.

Die grundsätzliche Frage, ob für das wissenschaftliche und technische Personal in Forschungseinrichtungen ein gesondertes, betont leistungsbezogenes Tarifsystem notwendig und in tarifpolitischer Hinsicht vertretbar ist, wird auch künftig aufmerksam verfolgt werden.

4.2 Dem Betriebsrat obliegt die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Gesamtbelegschaft nach dem Betriebsverfassungsgesetz. Seine Kompetenzen und Rechte bleiben unberührt. Die allgemeine Fortentwicklung des Betriebsverfassungsrechts mit dem Ziel einer stärkeren Mitwirkung in wirtschaftlichen, personellen und sozialen Angelegenheiten wird unterstützt.

Die Beteiligung von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ist gesetzlich zur Zeit nicht vorgesehen (§ 81 Betriebsverfassungsgesetz). Der Bundestag berät über eine Fortentwicklung des Betriebsverfassungsrechts. Entsprechend dem Ergebnis dieser Beratung und den Beschlüssen der parlamentarischen Gremien wird künftig verfahren werden.

4.3 Für die Effizienz der Forschungseinrichtungen ist eine Verbesserung der Mobilität der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter von großer Bedeutung. Dabei darf eine erhöhte Mobilität nicht die Maßstäbe angemessener sozialer Sicherheit beeinträchtigen. Andererseits muß Anreiz zur Überwindung von Stagnation und Immobilität gegeben werden.

Hindernisse der Mobilität wie die Abkapselung von Instituten oder anderen Arbeitseinheiten sowie eine Begrenzung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter auf ausschließlich ein Arbeitsgebiet sollen ausgeräumt werden.

Maßnahmen, die die Mobilität nach innen und außen fördern, können unter anderem sein:

- Wechsel des Arbeitsplatzes zwischen den Instituten und zwischen Instituten und Projekten
- Austausch von Wissenschaftlern und Technikern zwischen den Forschungseinrichtungen
- interne Weiterbildung
- externe Weiterbildung (z. B. bei anderen Forschungsstellen des In- und Auslandes)
- Abschluß von Zeitverträgen.

Die Initiative zu solchen Maßnahmen liegt bei den Geschäftsführern. Darüber hinaus muß der Staat bemüht sein, für wissenschaftliche und technische Mitarbeiter nicht diskriminierende Möglichkeiten für einen Wechsel in den Schul- und Lehrberuf zu schaffen.